



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund der Mitteilung

der BE Netz GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

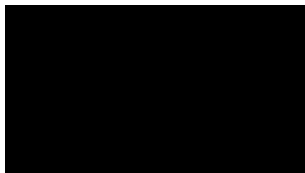
vom 31.05.2019 und vom 04.07.2019 wegen der Festsetzung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten für die erste Regulierungsperiode,

Hinzugezogene:

1. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
2. DB Regio AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Hinzugezogenen zu 1. und 2.:



hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Wolfram Krick und
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 22.08.2019 beschlossen:

1. Das Ausgangsniveau der Gesamtkosten der Betroffenen für die Dauer der ersten Regulierungsperiode (Netzfahrplanperioden 2020/2021 und 2021/2022) wird auf 374 Tsd. EUR festgelegt.
2. Die von der Betroffenen im Basisjahr (Durchschnitt der Kalenderjahre 2016 bis 2018) erbrachte Betriebsleistung wird auf insgesamt 73.716 Trassenkilometer festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt.....	5
II.	Gründe.....	6
II. 1	Zuständigkeit, Verfahren, Frist.....	6
II. 2	Festlegungsfähigkeit des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (Tenor zu 1)	7
II. 2.1	Formale Voraussetzungen des Festlegungsverfahrens.....	7
II. 2.2	Umfang der Festlegung.....	8
II. 2.2.1	Rechtliche Anforderungen	8
II. 2.2.2	Mitteilung zum Ausgangsniveau der Gesamtkosten und Datenbasis.....	10
II. 2.2.3	Bewertung der Mitteilung.....	11
II. 2.2.3.1	Prüfkonzept der Beschlusskammer.....	12
II. 2.2.3.2	Kosten, Erlöse und Erträge im Basisjahr.....	13
II. 2.2.3.3	Kapitalkosten im Basisjahr.....	14
II. 2.2.3.3.1	Kapitalbasis.....	15
II. 2.2.3.3.2	Gesamtkapitalzinssatz WACC.....	16
II. 2.2.3.3.3	Eigenkapitalzinssatz.....	17
II. 2.2.3.3.4	Fremdkapitalzinssatz	22
II. 2.2.3.4	Fortschreibung.....	22
II. 2.2.3.4.1	Legitimer Zweck.....	23
II. 2.2.3.4.2	Eignung und Erforderlichkeit der Fortschreibung.....	24
II. 2.2.3.4.2.1	Sachgerechte Fortschreibung.....	25
II. 2.2.3.4.2.2	Angemessene Berücksichtigung der Fortschreibung	26
II. 2.2.3.4.3	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	30
II. 2.2.3.4.4	Ergebnis.....	30
II. 3	Feststellungsfähigkeit der Betriebsleistungen des Basisjahres (Tenor zu 2)	30
II. 3.1	Rechtliche Anforderungen.....	30
II. 3.2	Mitteilung	32
II. 3.3	Bewertung der Mitteilung.....	32
	Hinweis zu den Gebühren	33
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Mitgeteilte Gesamtkosten des Mindestzugangspakets.....	11
Tabelle 2 - Bestimmung der Kapitalkosten	15
Tabelle 3 - Festsetzung des Eigenkapitalzinssatzes.....	17
Tabelle 4 – Ergebnis der Fortschreibung.....	23
Tabelle 5 - Angemessenheit mit Bezug zu Kosten und Erlöspositionen.....	27
Tabelle 6 – Ermittlung des Basismengeneffektes	28
Tabelle 7 - Betriebsleistungen des Basisjahres	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Schema Anreizsetzung	5
--	---

I. Sachverhalt

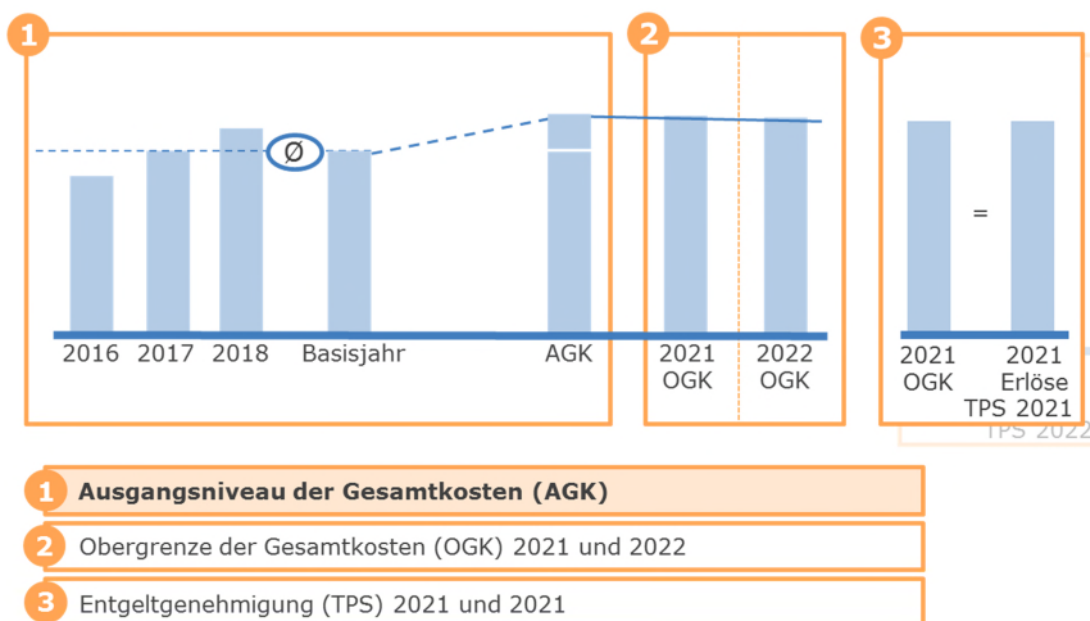
Die Betroffene betreibt mit ihrem Unternehmen rund 70 Kilometer Schienenwege im südwestlichen Niedersachsen. Die Betroffene wurde am 24. August 2016 neu gegründet und ins Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Jahr 2017 im Verfahren BK10-17-0230_E die von der Betroffenen beantragten Trassenentgelte für die Netzfahrplanperioden 2018/2019 und 2019/2020 unter der Annahme genehmigt, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 32, 33 ERegG möglich wäre. Mit Beschluss vom 07.05.2018 (BK10-17-0100_B) teilte die Bundesnetzagentur der Betroffenen jedoch die Ablehnung ihres Befreiungsantrages gemäß § 2 Abs. 7 ERegG mit. Da für die Betroffene auch die Tatbestandsvoraussetzungen für Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 3 ERegG nicht gegeben sind, ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Anreizsetzung erforderlich. Das aktuelle Verfahren betrifft die Bestimmung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (AGK) für die erste Regulierungsperiode 2021 - 2022.

Vor Beginn einer Regulierungsperiode erfolgt eine einmalige Feststellung der durchschnittlichen Kosten und Verkehrsmengen der jeweiligen Betreiber der Schienenwege (BdS) für einen Bezugszeitraum von einem bis zu fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren der Vergangenheit (Basisjahr). Der relevante Zeitraum ist von der Bundesnetzagentur festzulegen. Ausgehend vom Basisjahr erfolgt die Festlegung des sogenannten Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (Schritt 1). Hierzu kann eine Fortschreibung auf das Basisjahr erfolgen. Diese Fortschreibung kann ggf. notwendig sein, weil das Basisjahr nicht (zwingend) die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn der Regulierungsperiode widerspiegelt.

Ausgehend vom Ausgangsniveau der Gesamtkosten wird eine Obergrenze der Gesamtkosten für jede Netzfahrplanperiode gebildet (Schritt 2). Die Obergrenze errechnet sich aus dem Ausgangsniveau der Gesamtkosten zuzüglich einer Preissteigerungsrate und abzüglich einer Produktivitätsfortschrittsrate. Gegebenenfalls sind hier weitere Anpassungen möglich.

Abbildung 1 – Schema Anreizsetzung



Unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenze der Gesamtkosten erfolgt in einem dritten Schritt die Entgeltgenehmigung (Schritt 3). Die Entgelte in einer Netzfahrplanperiode sind

im Rahmen der jährlichen Entgeltgenehmigung genehmigungsfähig, wenn die kalkulatorischen Erlöse, die sich aus einer Multiplikation der beantragten Preise mit den auf das Basisjahr bezogenen Verkehrsmengen ergeben, die Obergrenze der Gesamtkosten nicht überschreiten und im Übrigen die Entgelte den gesetzlich vorgesehenen Preisbildungsgrundsätzen folgen.

Die Bundesnetzagentur hat am 27.05.2019 durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage auf die Eröffnung des Verfahrens zur Festlegung des AGK gemäß § 25 Abs. 1 ERegG hingewiesen. Mit der Veröffentlichung ist Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden, die Gelegenheit zur Stellung von Hinzuziehungsanträgen gegeben worden.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 und vom 04.07.2019 hat die Betroffene

- ein Ausgangsniveau der Gesamtkosten für das Mindestzugangspaket in Höhe von 374 Tsd. EUR und
- eine Betriebsleistung für das Basisjahr (als Durchschnitt über die Jahre 2016, 2017 und 2018) in Höhe von 73.716 Trassenkilometern, bezogen auf die im Antrag einzeln spezifizierten Marktsegmente,

mitgeteilt.

Die Mitteilungen enthalten neben dem eigentlichen Mitteilungsschreiben den ausgefüllten Erhebungsbogen (EHB), die Jahresabschlussberichte für die Jahre 2016 und 2017 sowie, in Auszügen, den Entwurf des Jahresabschlussberichts für das Jahr 2018. Ebenso enthalten sind die Prognoseberichte für den Bereich der Bilanz sowie für den der Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2019 und 2020, die Ermittlung der Verwaltungskosten, eine Aufstellung der Abschreibungen mit Blick auf das Mindestzugangspaket sowie eine Darstellung des benötigten Kreditvolumens für zukünftige Bauprojekte.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Betroffene in mehreren Schreiben und Telefonaten auf schriftliche und mündliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet.

Die Betroffene und alle Hinzugezogenen haben auf die grundsätzlich vorgeschriebene Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Das AGK für die erste Regulierungsperiode von 2021 bis 2022 wird auf 374 Tsd. EUR festgesetzt. Die zugehörigen Betriebsleistungen betragen 73.716 Trassenkilometer.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung findet sich in § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG. Die formalen Vorgaben der §§ 77 und 79 ERegG sind eingehalten (hierzu unter Ziffer II. 1). Die mitgeteilten Kosten (hierzu unter Ziffer II. 2) und Betriebsleistungen (hierzu unter Ziffer 0) sind im tenorierten Umfang feststellungsfähig.

II. 1 Zuständigkeit, Verfahren, Frist

Zuständig für die Festlegung des AGK und der Feststellung der dem Ausgangsniveau zugehörigen Betriebsleistungen des Basisjahres ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 77 Abs. 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des

Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG) wurde mit Einverständnis der Beteiligten verzichtet.

Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens am 27.05.2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. In der Veröffentlichung hat sie auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren nach § 77 Abs. 3 Nr. 3 ERegG hingewiesen. Innerhalb der in der Veröffentlichung genannten Frist sind zwei Hinzuziehungsanträge bei der Bundesnetzagentur eingegangen und positiv beschieden worden. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden.

II. 2 Festlegungsfähigkeit des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (Tenor zu 1)

Das AGK war in Höhe von 374 Tsd. EUR festzulegen.

Die Rechtsgrundlage für die Festlegung des AGK findet sich in § 25 Abs. 1 ERegG. Danach haben Betreiber der Schienenwege das AGK sowie die Betriebsleistungen zu ermitteln und der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde legt das AGK durch Verwaltungsakt fest (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG).

Die formalen Voraussetzungen der Festlegung liegen vor (hierzu unter Ziffer II. 2.1). Die Mitteilung der Betroffenen trägt die Festlegung des AGK im tenorierten Umfang (hierzu unter Ziffer II. 2.2).

II. 2.1 Formale Voraussetzungen des Festlegungsverfahrens

Die formalen Voraussetzungen für die Festlegung des AGK liegen vor.

Betreiber der Schienenwege haben der Regulierungsbehörde gemäß § 25 Abs. 1 das AGK in Euro und die zugehörigen Betriebsleistungen für die einzelnen Verkehrsdienste und deren Marktsegmente in Trassenkilometern, bezogen auf das Basisjahr, darzulegen.

Die Dauer der Regulierungsperiode beträgt zwei Jahre und umschließt die Netzfahrplanperioden 2020/2021 (Beginn 13.12.2020) und 2021/2022 (10.12.2022). Die Dauer der Regulierungsperiode weicht damit von der Regelvorgabe des § 26 Abs. 3 ERegG ab, wonach der Zeitraum einer Regulierungsperiode fünf Jahre betragen soll. Nach Ansicht der Beschlusskammer stellt sich die aktuelle Situation der Betroffenen in einer Gesamtbeurteilung dergestalt dar, dass eine Reduktion der Dauer der Regulierungsperiode von den typischen fünf Jahren auf zwei Jahre geboten erscheint. Ausschlaggebend hierfür ist die Neuaufnahme von bestelltem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zur Mitte des Jahres 2019 auf den Schienenwegen der Betroffenen. Aufgrund fehlender Vergleichswerte sowie Erfahrungen lassen sich die konkreten Auswirkungen der deutlichen Erhöhung der Betriebsleistung durch Einführung des SPNV, besonders mit Blick auf die Kostenseite, mit nur einer ungenügenden Sicherheit für den Zeitraum einer möglichen Regulierungsperiode der Jahre 2021 bis 2025 prognostizieren. Durch eine Verkürzung der anstehenden Regulierungsperiode auf zwei Jahre ergibt sich die Möglichkeit, im Zuge des nächsten AGK-Verfahrens auf Ist-Werte aus dem Jahr 2020 zurückzugreifen. Das Jahr 2020 bietet sich aus dem Grund an, da dies das erste Jahr ist, in dem ganzjährig die Durchführung von bestelltem SPNV auf den Schienenwegen der Betroffenen erfolgt. Daraus folgend sollten die realisierten Ist-Kosten und Betriebslei-

tungen in dem Jahr 2020 eine gute Grundlage darstellen, um aus diesen belastbare Rückschlüsse auf das dann festzulegende AGK-Niveau ziehen zu können. Die Beschlusskammer bestimmt somit die Dauer der Regulierungsperiode auf zwei Jahre.

Das Basisjahr wird als Jahresdurchschnitt über einen durch die Regulierungsbehörde zu bestimmenden Zeitraum, der maximal fünf Jahre betragen darf, berechnet. Der Betreiber der Schienenwege hat auf dieser Grundlage das AGK für das Mindestzugangspaket im Verfahren nach Anlage 4 zum ERegG zu berechnen.

Die Beschlusskammer hat den Zeitraum, über den das Basisjahr bestimmt werden soll, auf die Jahre 2016 bis 2018 bestimmt. Mit der Wahl des Basisjahres wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kostenentscheidung möglichst aktuelle und zugleich testierte Daten des Rechnungswesens zugrunde gelegt werden. Dieser Aspekt kommt durch den Vergangenheitsbezug zum Ausdruck. In dem Schema zum Verfahren der Entgeltregulierung hat der Gesetzgeber explizit geregelt, dass die Betrachtung vergangenheitsbezogen sei (vgl. BT-Drs. 18/8334, S. 189, unter Buchstabe B, Ziffer 1.1 und S. 191). Zum anderen zielt die Durchschnittsbildung, d. h. die Heranziehung mehrerer Jahre, darauf ab, Verwerfungen durch Bezugnahme auf ein untypisches Jahr zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 18/8334, S. 191). Insofern ist die Bestimmung des Basisjahres durch die Beschlusskammer eine konsequente Umsetzung der Systematik des Gesetzgebers. Dem Spannungsfeld zwischen Normalisierung potentieller Oszillationen und dem Aspekt der Aktualität der Kostendaten wird Rechnung getragen.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 31.05.2019 und 04.07.2019 das von ihr berechnete AGK und die zugehörigen Betriebsleistungen für die einzelnen Verkehrsdienste und deren Marktsegmente in Trassenkilometern, bezogen auf das als Durchschnitt über die Jahre 2016 bis 2018 ermittelte Basisjahr, mitgeteilt.

II. 2.2 Umfang der Festlegung

Die Mitteilung der Betroffenen trägt die Festlegung des AGK in Höhe von 374 Tsd. EUR. Die Bewertung basiert auf den rechtlichen Anforderungen an die Berechnung des AGK (hierzu unter Ziffer II. 2.2.1), der Mitteilung der Betroffenen (hierzu unter Ziffer II. 2.2.2) und der Bewertung der Mitteilung durch die Beschlusskammer (hierzu unter Ziffer II. 2.2.3).

II. 2.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG überprüft die Regulierungsbehörde das vom Betreiber der Schienenwege mitgeteilte AGK und legt es durch Verwaltungsakt fest.

Die für die Bestimmung des AGK gemäß § 25 Abs. 1 ERegG anzusetzenden Kosten umfassen gemäß Anlage 4 zum ERegG alle Kosten, die zur Erbringung des Mindestzugangspakets erforderlich sind. Begrifflich referenziert der Gesetzgeber mit dem Begriff der „Kosten“ auf einen betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Dies wird auch in Anlage 4, Ziffer 1.1 zum ERegG deutlich. Diese Kosten bestehen danach aus den aufwandsgleichen Kosten gemäß Anlage 4 Nummer 2, den Abschreibungen gemäß Nummer 3 und den Kapitalkosten gemäß Nummer 5, abzüglich kostenmindernder Erträge und Erlöse gemäß Nummer 4 nach Maßgabe einer an den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Kostenermittlung (regulatorische Kostenermittlung).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der regulatorischen Kostenermittlung nur Einzelkosten, Gemeinkosten und, zur Bestimmung der Kapitalkosten gemäß Nummer 5, die Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind, die der Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 oder Abs. 2 ERegG – also dem Mindestzugangspaket – zuzurechnen sind. Kosten, Vermögens-

gegenstände und Passiva, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Sinne des Satzes 1 unmittelbar zurechnen lassen, sind über eine sachgerechte und stetige Schlüsselung der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen (Anlage 4 Nummer 1.2 zum ERegG).

Aufwandsgleiche Kosten

Gemäß Anlage 4 Ziffer 2 zum ERegG sind aufwandsgleiche Kostenpositionen zu berücksichtigende Einzel- und Gemeinkosten der Schienenwege. Sie stellen den betrieblichen, periodengerechten und ordentlichen Aufwand der Betreiber der Schienenwege eines Jahres nach Maßgabe der Gewinn- und Verlustrechnung mit Bezug auf die zuzurechnende Leistungsbereitstellung dar.

Betriebsfremde Aufwendungen sowie außerordentliche, periodenfremde oder auf Besonderheiten des Geschäftsjahres beruhende Aufwendungen und Erträge sind in der Kostenrechnung in der Regel nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl kann die Regulierungsbehörde diesbezüglich Festlegung zur Berücksichtigung solcher Aufwände und Erträge bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus treffen.

Die Regulierungsbehörde kann zudem Erkenntnisse über künftige Entwicklungen in einer sachgerechten Fortschreibung für die Regulierungsperiode unter Beachtung der §§ 25 bis 28 ERegG angemessen berücksichtigen.

Abschreibungen

Auch bezüglich der Abschreibungen wird auf die bilanziellen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten verwiesen. Gemäß Anlage 4 Ziffer 3 zum ERegG ist zur Bemessung des AGK nach § 25 Abs. 1 ERegG die Wertminderung der zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Ansatz zu bringen. Hierbei sind die bilanziellen Abschreibungen anzusetzen. Im Falle der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung dieser Vermögensgegenstände sind die erhaltenen Zuwendungen bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens und entsprechend bei der Ermittlung der im AGK zu berücksichtigende Abschreibungen in Abzug zu bringen. Dies gilt sowohl für Investitionen in das Bestandsnetz als auch für Neubau oder Ausbau von Eisenbahninfrastruktur.

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß Anlage 4 Ziffer 4 zum ERegG mindern sich die Kosten um sonstige, neben der Leistungsbereitstellung nach § 25 Abs. 1 ERegG anfallende Erlöse und Erträge und aktivierte Eigenleistungen, abzüglich dieser zuzuordnenden Kosten, soweit sie sachlich der Erbringung der relevanten Leistungen zuzurechnen sind. Erlöse und Erträge, die als Zuwendungen gewährt werden, sind hiervon ausgenommen.

Kapitalkosten

Die zulässige Verzinsung für das eingesetzte Kapital bestimmt sich gemäß Anlage 4 Ziffer 5 zum ERegG aus einer kapitalmarktüblichen Verzinsung. Die Regulierungsbehörde legt die Zinssätze für die Betreiber der Schienenwege auf Basis der tatsächlichen Kapitalstruktur fest. Für die Verzinsung des Fremdkapitals ist ein kalkulatorischer Zinssatz anzusetzen. Für den anzusetzenden Eigenkapitalzinssatz für Betreiber der Schienenwege differenziert die Regulierungsbehörde in Abhängigkeit vom Anteil des Schienengüterverkehrs am Umsatz des jeweiligen Betreibers der Schienenwege. Zur Ermittlung der Kapitalkosten werden die festgelegten Zinssätze auf das für das Mindestzugangspaket gemäß Anlage 2 Nummer 1 eingesetzte, verzinsliche Kapital nach § 25 Abs. 1 ERegG angewendet (Kapitalbasis).

II. 2.2.2 Mitteilung zum Ausgangsniveau der Gesamtkosten und Datenbasis

Die Betroffene hat der Bundesnetzagentur die Kosten des Basisjahres einschließlich Durchführung einer Kostenfortschreibung mitgeteilt. Die Mitteilung lautet auf ein AGK von 374 Tsd. EUR und entspricht dem festgelegten AGK gemäß dem Tenor zu 1.

Die zum Nachweis des mitgeteilten AGK beigebrachten Unterlagen einschließlich der Kostendokumentation und Darlegung in Verbindung mit dem Antwortschreiben zu dem Anhörungsschreiben gestatten eine Überprüfung der Kosten des Mindestzugangspaketes. Das durchgeführte Verfahren zur Prüfung und Festlegung des AGK für die erste Regulierungsperiode (die Jahre 2021 und 2022) basiert auf den von der Betroffenen beigebrachten Mitteilungen vom 31.05.2019 und vom 04.07.2019.

Geprüft wurden diejenigen Dokumente, die im Rahmen dieser Mitteilung übermittelt wurden. Im Wesentlichen sind bei der Überprüfung des AGK auf die Einhaltung eisenbahnrechtlicher Vorschriften detaillierte Informationen des externen und internen Rechnungswesens notwendig. Diese Daten dienen dazu, die Kosten und Erträge als auch das eingesetzte Kapital dem Mindestzugangspaket zuzuordnen.

Von der Betroffenen wurden Daten und Informationen anhand eines Erhebungsbogens und im Rahmen des üblichen Anhörungsverfahrens mitgeteilt. Grundsätzlich ist die Datenlieferung der Betroffenen in vollem Umfang für alle Referenzjahre des Basisjahrs erfolgt.

In der Form eines Erhebungsbogens hat die Betroffene die interne Abgrenzung zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen abgebildet. In diesem Erhebungsbogen sind folgende Informationen des Rechnungswesens auf den verschiedenen Datenblättern in komprimierter Form enthalten:

- Datenblatt „A Allgemeines“: Gesetzliche und verfahrensbezogene Fristen sowie allgemeine Informationen zum Unternehmen wie z. B. Adresse, Kontaktpersonen, Streckenlänge und die Anzahl verkehrender Eisenbahnverkehrsunternehmen,
- Datenblatt „B.1 AGK Basisjahr“: Ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB und die Kapitalkostenermittlung im Basisjahr, d. h. für die Jahre 2016 bis 2018,
- Datenblatt „B.2 AGK Fortschreibung“: Ausgewählte Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB und die Kapitalkostenermittlung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 sowie die Ermittlung des Basismengeneffektes,
- Datenblatt „C Betriebsleistung“: Leistungsdaten der Betroffenen im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen für das Mindestzugangspaket,
- Datenblatt „E Trassenpreise und Prüfung“: Übersicht zu den Trassenpreisen für die Jahre 2016 bis 2020 sowie die Zusammensetzung der sonstigen Entgelte. Zu den sonstigen Entgelten gehören u. a. Stornierungs- und Änderungsentgelte.

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung des AGK wurden ein Auskunftersuchen in Form einer Anhörung sowie mehrere weitere Nachfragen in Form von E-Mails an die Betroffene übersandt. Außerdem wurden mehrere Telefonate geführt. Das Antwortschreiben der Betroffenen ist innerhalb der gesetzten Fristen erfolgt und entsprach grundsätzlich dem erwarteten Detaillierungsgrad der Beschlusskammer.

Das von der Betroffenen mitgeteilte AGK beläuft sich auf 374 Tsd. EUR und entspricht dem festgestellten AGK gemäß dem Tenor zu 1.

Die von der Betroffenen mitgeteilten Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der aufwandsgleichen Kosten, den Abschreibungen und den Kapitalkosten, abzüglich der kosten-

mindernden Erlöse und Erträge. Die aufwandsgleichen Kosten umfassen den Materialaufwand, den Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die kostenmindernden Erlöse und Erträge setzen sich aus den aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

Die Gesamtkosten des Basisjahres in Höhe von 1.356 Tsd. EUR ergeben sich aus dem Durchschnitt der Gesamtkosten der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018. Ausgehend vom Basisjahr erfolgt die Festlegung des AGK. Hierzu wird in der Mitteilung das Basisjahr entsprechend einer Prognose bis in das Geschäftsjahr 2020 fortgeschrieben (im Weiteren auch als Fortschreibung bezeichnet). Im Rahmen dieser Fortschreibung wird zwischen einer vollständigen und selektiven Fortschreibung unterschieden. Im Ergebnis wird das AGK der Betroffenen auf Basis der vollständigen Fortschreibung unter Berücksichtigung des Basismengeneffekts (vgl. hierzu die Ziffer II. 2.2.3.4 dieses Beschlusses) festgesetzt. Die Tabelle 1 fasst die von der Betroffenen mitgeteilten Gesamtkosten des Mindestzugangspakets der Jahre 2016 bis 2020 zusammen¹.

Tabelle 1 - Mitgeteilte Gesamtkosten des Mindestzugangspakets

Zeile	Position in Tsd. EUR	Basis- jahr Ø 16-18	2016	2017	2018	Fortschreibung		
						vollständig 2019	2020	selektiv 2020
A	Materialaufwand							
B	Personalaufwand							
C	Abschreibungen							
D	Sonstige betriebliche Aufwendungen							
E	Kostenmindernde Erlöse und Erträge							
F=A:E	Zwischensumme							
G	Kalkulatorische Kapitalkosten							
H=F+G	Gesamtkosten	1.356	1.245	1.161	1.651	2.136	2.273	1.859
I	Basismengeneffekt	---	---	---	---	---	-1.899	---
J	Ausgangsniveau der Gesamtkosten	1.356	---	---	---	---	374	1.859

II. 2.2.3 Bewertung der Mitteilung

Das AGK war in Höhe von 374 Tsd. EUR festzusetzen. Der festgelegte Betrag ergibt sich aus den von der Betroffenen mitgeteilten Kosten in Höhe von 2.273 Tsd. EUR und der Berücksichtigung des Basismengeneffekts in Höhe von -1.899 Tsd. EUR.

Die folgenden Abschnitte fokussieren sich auf die Bewertung der Mitteilung der Betroffenen und die Erläuterung der Ermittlung der Kostenfestsetzungen durch die Beschlusskammer.

Dazu wird zunächst das Prüfkonzept der Beschlusskammer erläutert (Abschnitt II. 2.2.3.1). Daran anschließend werden die Kostenpositionen erörtert. Die in Tabelle 1 vorgenommenen farblichen Markierungen zeigen dabei auf, an welcher Stelle im Beschluss die verschiedenen Teile der Mitteilung der Betroffenen von der Beschlusskammer bewertet werden.

- Aufwandsgleiche Kosten, Abschreibungen sowie kostenmindernde Erlöse und Erträge im Basisjahr, vgl. hierzu Ziffer II. 2.2.3.2 (blauer Rahmen),
- Kapitalkosten im Basisjahr, vgl. hierzu Ziffer II. 2.2.3.3 (oranger Rahmen)

¹ Grundsätzlicher Hinweis zu den Tabellen: Aufgrund von Rundungen sind leichte Differenzen bei den Summen- bzw. Durchschnittsbildungen möglich.

- Fortschreibung, vgl. hierzu Ziffer II. 2.2.3.4 (grüner Rahmen).

II. 2.2.3.1 Prüfkonzept der Beschlusskammer

Der Bundesnetzagentur obliegt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG als Regulierungsbehörde die Aufgabe, das vom Betreiber der Schienenwege mitgeteilte AGK zu überprüfen. Grundsätzlich lassen sich Prüfungsergebnisse mit einer Vollprüfung (lückenlosen Prüfung) oder einer Auswahlprüfung gewinnen. Werden nur ausgewählte Prüfungsgegenstände einbezogen, handelt es sich um eine Auswahlprüfung. Von einer bewussten [risikoorientierten] Auswahl spricht man, wenn die Auswahl der in die Stichprobe einzubeziehenden Fälle vom Prüfer subjektiv aufgrund seines Sachverständes, d. h. seiner persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen, getätigt und diese Entscheidung eigenverantwortlich, selbständig und nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen wird.²

Die Beschlusskammer wendet im Rahmen der behördlichen Prüfung mit dem sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ eine Form der Auswahlprüfung an. Dieser Prüfungsansatz ist in § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB kodifiziert. Danach wird festgelegt, dass die Prüfung so anzulegen ist, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsgrundsätze [hier: das Eisenbahnrecht], die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage [hier: die Kostenbasis oder Kapitalbasis des Mindestzugangspakets] wesentlich auswirken, erkannt werden. Weiterhin hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eigene Verfahrensweisen entwickelt, die in den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wiedergegeben werden. Analog zu den handelsrechtlichen Vorgaben, den Prüfungsvorgaben des IDWs und gemäß den eisenbahnrechtlichen Vorschriften (insbesondere der §§ 25 bis 27 ERegG in Verbindung mit der Anlage 4) wurde die Ermittlung des AGK geprüft.

Aufgrund der zeitlichen Restriktionen ist in diesem Verfahren eine Schwerpunktsetzung auf ausgewählte Geschäftsvorfälle zwingend erforderlich. In diesem Verfahren wurde daher das Augenmerk auf die Datenvollständigkeit sowie -konsistenz, die Allokation der Kosten, Erlöse sowie Erträge auf das Mindestzugangspaket und die Plausibilität der Kostenentwicklung gelegt. Im Rahmen des Verfahrens zum AGK wurden auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen vorab insbesondere folgende Prüfungsfragen hergeleitet:

- Sind die Daten vollständig und konsistent?
- Besteht dem Grunde nach ein Bezug zum Mindestzugangspaket?
- Ist die Kostenallokation der Höhe nach ordnungsgemäß erfolgt?
- Sind eventuell Kostenpositionen doppelt erfasst?
- Ist die Systematik der Verbuchung der geprüften Sachverhalte nachvollziehbar?
- Ist die Kosten-, Erlös- und Ertragsentwicklung nachvollziehbar?

Bei der Herleitung des Prüfungsansatzes ist zu berücksichtigen, dass individuelle sowie vergleichende Effizienzmaßstäbe im Eisenbahnrecht nicht kodifiziert sind und es sich bei der Bemessung der Kosten um einen Ist-Kosten Maßstab handelt. Eine Effizienzprüfung wurde daher nicht in den Prüfungsfragen vorgesehen.³

² Marten, K. / Quick, R. / Ruhnke, K. (2011): Wirtschaftsprüfung, 4. Auflage, Stuttgart, S. 252.

³ BT Drs. 18/8334, zu Anlage 4 zu Nummer 1.2.

II. 2.2.3.2 Kosten, Erlöse und Erträge im Basisjahr

Für das Basisjahr sind **aufwandsgleiche Kosten** in Höhe von ■■■ Tsd. EUR, **Abschreibungen** in Höhe von ■■■ Tsd. EUR und **kostenmindernde Erlöse und Erträge** in Höhe von ■■■ Tsd. EUR anerkennungsfähig. In Summe ergeben sich hieraus für das Basisjahr Gesamtkosten, ohne entsprechende Berücksichtigung von Kapitalkosten, in Höhe von ■■■ Tsd. EUR.

Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die mitgeteilten Kostenunterlagen (31.05.2019) sowie auf die Ausführungen der Betroffenen (04.07.2019) zum ersten Anhörungsschreiben und weiteren schriftlichen Auskunftersuchen der Beschlusskammer in Form von E-Mails. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Daten vollständig und konsistent sind, dem Grunde nach ein Bezug zum Mindestzugangspaket besteht und die Kostenallokation der Höhe nach ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Systematik der Verbuchung der geprüften Sachverhalte sowie die Kosten-, Erlös- und Ertragsentwicklung ist nachvollziehbar.

Aufwandsgleiche Kosten

Im Rahmen der Festlegung des AGK wurden aufwandsgleiche Kosten in Höhe von ■■■ Tsd. EUR anerkannt. Eine Anpassung war hier nicht erforderlich. Zuschüsse wurden ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind zu berücksichtigende Einzel- und Gemeinkosten der Schienenwege. Sie stellen den betrieblichen, periodengerechten und ordentlichen Aufwand der Betreiber der Schienenwege eines Jahres nach Maßgabe der Gewinn- und Verlustrechnung mit Bezug auf die zuzurechnende Leistungsbereitstellung dar. Betriebsfremde Aufwendungen sowie außerordentliche, periodenfremde oder auf Besonderheiten des Geschäftsjahres beruhende Aufwendungen und Erträge sind in der Kostenrechnung in der Regel nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl kann die Regulierungsbehörde diesbezüglich Festlegungen zur Berücksichtigung solcher Aufwände und Erträge bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus treffen.

Der **Materialaufwand** sank ausgehend von ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2016 deutlich um ca. 56,2 % auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2017. Im Materialaufwand sind die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bentheimer Eisenbahn AG sowie weitere Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten. Hierzu zählen z. B. der Lichtraumprofilschnitt an den Gleisanlagen, die Aufwuchsbekämpfung an den Gleisanlagen sowie Mulcharbeiten. Auch fließen in diese Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren mit ein. Die deutliche Reduktion der Aufwendungen ist durch den Aufbau eigenen Personals und der damit verbundenen reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bentheimer Eisenbahn AG begründet. Im Geschäftsjahr 2018 stieg der Materialaufwand moderat um 3,8 %, d. h. um ■■■ Tsd. EUR, im Vergleich zum Jahr 2017 auf ■■■ Tsd. EUR an. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung des Materialaufwands betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Der **Personalaufwand** stieg in den Jahren 2016 bis 2018 deutlich an. Grund hierfür war der Aufbau eigenen Personals bei der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Projekt der Reaktivierung des SPNV⁴. Im Jahr 2017 betragen die Personalaufwendungen ■■■ Tsd. EUR und stiegen somit deutlich um ■■■ Tsd. EUR im Vergleich zu den Aufwendungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von ■■■ Tsd. EUR an. Im Jahr 2018 führte der fortgesetzte Personalaufbau

⁴ Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) hatte ab Dezember 2018 für einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich 330.000 Trassenkilometer bei der Betroffenen fest bestellt. Mittlerweile hat sich der Termin auf Mitte 2019 verschoben.

zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um ■■■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR. Bei der Betroffenen waren zwei Arbeitnehmer im Zeitraum von Oktober bis Dezember im Jahr 2016, durchschnittlich ■■ Arbeitnehmer im Jahr 2017 und durchschnittlich ■■ Arbeitnehmer im Jahr 2018 beschäftigt. Für das Jahr 2018 ergibt sich ein durchschnittlicher Arbeitskostensatz pro Mitarbeiter von ca. ■■■ Tsd. EUR. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung des Personalaufwands betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sanken von ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2016 auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2017 und weiter auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2018. Im Wesentlichen umfassen diese Aufwendungen die Verwaltungskostenumlage von der Bentheimer Eisenbahn AG. Der Rückgang erfolgt aufgrund des Aufbaus eigenen Personals und der daraus resultierenden eigenständigen Ausführung von Leistungen durch die Betroffene. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Abschreibungen

Im Rahmen der Festlegung des AGK wurden Abschreibungen in Höhe von ■■■ Tsd. EUR anerkannt. Eine Anpassung war hier nicht erforderlich. Im Wesentlichen ergibt sich die Höhe der Abschreibungen aus den beiden Bereichen „Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen“ sowie „Bahnkörper und Bauten des Schienenweges“. Die Abschreibungen stiegen von ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2016 auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2017 und auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2018 an, was einem durchschnittlichen Anstieg von 6,2 % entspricht. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der Abschreibungen betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Im Rahmen der Festlegung des AGK wurden insgesamt kostenmindernde Erlöse und Erträge in Höhe von ■■■ Tsd. EUR durch die Beschlusskammer angesetzt. Der Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge betrifft im Wesentlichen Zuschüsse für den Betrieb und die Erhaltung höhengleicher Bahnübergänge. Der Bereich der anderen aktivierten Eigenleistungen betrifft anteilige Personal- und Verwaltungskosten der Bentheimer Eisenbahn AG im Zuge des Projekts Reaktivierung SPNV. Die kostenmindernden Erlöse und Erträge stiegen von ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2016 um ■■■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2017. Im Jahr 2018 sanken diese um ■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR. Eine Anpassung der kostenmindernden Erlöse und Erträge wird aufgrund der plausiblen und sachgerechten Darlegung der Betroffenen gegenüber der Beschlusskammer von der Beschlusskammer als nicht notwendig erachtet.

II. 2.2.3.3 Kapitalkosten im Basisjahr

Die Beschlusskammer erkennt kalkulatorische Kapitalkosten im Basisjahr in Höhe von ■■■ Tsd. EUR an.

Die zulässigen Kapitalkosten bestimmen sich als kalkulatorische Größe im Grundsatz aus der Multiplikation des eingesetzten, verzinslichen Kapitals mit einem durch die Regulierungsbehörde festzulegenden Zinssatz. Die konkreten Regelungen finden sich insbesondere in Anlage 4 Nr. 5 ERegG:

- Die zulässige Verzinsung für das eingesetzte Kapital bestimmt sich nach diesen Vorgaben aus einer kapitalmarktüblichen Verzinsung.
- Die Regulierungsbehörde legt die Zinssätze für die Betreiber der Schienenwege auf Basis der tatsächlichen Kapitalstruktur fest.

- Für die Verzinsung des Fremdkapitals ist ein kalkulatorischer Zinssatz anzusetzen.
- Für den anzusetzenden Eigenkapitalzinssatz für Betreiber der Schienenwege differenziert die Regulierungsbehörde in Abhängigkeit vom Anteil des Schienengüterverkehrs am Umsatz des jeweiligen Betreibers der Schienenwege.
- Zur Ermittlung der Kapitalkosten werden die festgelegten Zinssätze auf das für das Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Nummer 1 zum ERegG eingesetzte, verzinsliche Kapital nach § 25 Abs. 1 ERegG angewendet (Kapitalbasis).

Um Wiederholungen in diesem Beschluss zu vermeiden, werden in den folgenden Tabellen zu den Kapitalkosten neben dem Basisjahr auch die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ausgewiesen. Im Rahmen der Fortschreibung (siehe Ziffer II. 2.2.3.4 dieses Beschlusses) werden die Kapitalkosten für diese beiden Geschäftsjahre dann aufgegriffen und näher bewertet.

Die Beschlusskammer hat für die Betroffene für das Basisjahr einen Gesamtkapitalzinssatz in Form eines WACC (Weighted Average Cost of Capital) in Höhe von 7,5 % vor Steuern festgelegt. Dem WACC unterliegen ein durchschnittlicher Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 14,2 % und ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 3,0 %. Die Kapitalbasis wurde von der Beschlusskammer mit [REDACTED] Tsd. EUR angesetzt, davon entsprechen [REDACTED] Tsd. EUR der Eigenkapitalbasis und [REDACTED] Tsd. EUR der verzinslichen Fremdkapitalbasis. Die Kapitalkosten ergeben sich als Ergebnis der Summe der Produkte von Eigenkapitalbasis und Eigenkapitalzins sowie von Fremdkapitalbasis und Fremdkapitalzins. Ergebnisgleich können die Gesamtkapitalkosten auch über Multiplikation der Gesamtkapitalbasis mit dem gewichteten Kapitalzins WACC (Weighted Average Cost of Capital) hergeleitet werden. Die auf Basis dieses Schemas abgeleiteten Gesamtkapitalkosten für die Betroffene sind in der Tabelle 2 dargestellt. Die Herleitung der einzelnen Komponenten der Zeilen A bis F (Eigen-, Fremd- und Gesamtkapitalbasis; Eigen-, Fremd- und gewichteter Gesamtkapitalzinssatz) wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

Tabelle 2 - Bestimmung der Kapitalkosten

Zeile	Position in Tsd. EUR	Ø 2016- 2018	2016	2017	2018	2019	2020
A	Eigenkapitalbasis	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
B	Fremdkapitalbasis (verzinslich)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
C=A+B	Gesamtkapitalbasis (verzinslich)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
D	Eigenkapitalzinssatz [%]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
E	Fremdkapitalzinssatz [%]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
F=(A*D+B*E)/C	Gesamtkapitalzinssatz WACC [%]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
G=AxD	Eigenkapitalkosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
H=BxE	Fremdkapitalkosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
I=CxF	Gesamtkapitalkosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

II. 2.2.3.3.1 Kapitalbasis

Für die Kapitalbasis werden von der Beschlusskammer [REDACTED] Tsd. EUR im Basisjahr in Ansatz gebracht.

Gemäß Anlage 4 Nr. 5.3 zum ERegG werden zur Ermittlung der Kapitalkosten „die festgelegten Zinssätze auf das für das Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Nummer 1 zum ERegG eingesetzte, verzinsliche Kapital gemäß § 25 Abs. 1 ERegG angewendet“.

Datengrundlage für die Bestimmung der Kapitalbasis bilden die Bilanzinformationen von den Arbeitsblättern „B.1 AGK Basisjahr“ und „B.2 AGK Fortschreibung“ aus dem Erhebungsbogen der Betroffenen.

Für die Bestimmung des eingesetzten, verzinslichen Kapitals ist die Bilanzsumme für den Bereich des Mindestzugangspakets erster Aufsatzpunkt. Von der Bilanzsumme wird das ausgewiesene Eigenkapital (Tabelle 2, Zeile A) in Abzug gebracht, so dass als Residualgröße das gesamte Fremdkapital und der passive Rechnungsabgrenzungsposten verbleiben. Zur Bestimmung der verzinslichen Fremdkapitalbasis (Tabelle 2, Zeile B) werden von dieser Residualgröße sämtliche nicht zinstragenden Positionen („Abzugskapital“) und der passive Abgrenzungsposten subtrahiert. Zum Abzugskapital gehören unter anderem zinslose Darlehen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Gesamtkapitalbasis erhöhte sich von [REDACTED] Tsd. EUR in 2016 auf [REDACTED] Tsd. EUR in 2018 aufgrund eines gestiegenen Fremdkapitals. Ursache für den Anstieg des Fremdkapitals ist ein Darlehen der Aktionäre der Bentheimer Eisenbahn AG für die Reaktivierung des SPNV basierend auf dem Darlehensvertrag vom 26. November 2016 an die Bentheimer Eisenbahn AG, die diese Mittel an die Betroffene weiterleitet. Die Darlehen umfassen den 25 %-igen Eigenanteil aus den Investitionen für die Reaktivierung des SPNV mit einem geschätzten Gesamtaufwand von [REDACTED] Tsd. EUR. Das Eigenkapital verharrte im Basisjahr konstant in Höhe [REDACTED] Tsd. EUR.

II. 2.2.3.3.2 Gesamtkapitalzinssatz WACC

Für das Basisjahr hat die Bundesnetzagentur für den Bereich des Mindestzugangspakets einen Gesamtkapitalzins (WACC⁵) in Höhe von 7,5 % festgelegt (Tabelle 2, Zeile F).

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung des WACC ist die Vorschrift des § 25 Abs. 1 ERegG i. V. m. Anlage 4 Nr. 1.1 und 5 zum ERegG. Der Betreiber der Schienenwege hat auf dieser Grundlage das AGK für das Mindestzugangspaket nach Anlage 2 Nr. 1 im Verfahren nach Anlage 4 zu berechnen. Die Kapitalkosten sind gemäß Anlage 4 Nr. 1.1 Teil des AGK und werden in Nr. 5 adressiert. Die Kapitalkosten berechnen sich, indem die zulässige Verzinsung für das eingesetzte Kapital gemäß Nr. 5.1 auf das verzinsliche Kapital gemäß Nr. 5.3 angewendet wird. Gemäß Nr. 5.2 legt die Regulierungsbehörde die Zinssätze fest.

Die Herleitung des für die Dauer der Regulierungsperiode ermittelten WACC basiert auf den von der Bundesnetzagentur beauftragten Gutachten Frontier/IGES 2009, 2013, 2016.⁶ Die quantitative Berechnung der verschiedenen Komponenten zur Ermittlung der Zinssätze erfolgt auf Basis der Gutachtenergebnisse 2019 (Betawert, Fremdkapitalzuschlag). Der risikolose Zins wird auf Basis von deutschen Staatsanleihen berechnet und die Marktrisikoprämie auf Basis des „Credit Suisse Investment Returns Yearbook 2019“ sowie weiterführender Abwägungen zu möglichen Anpassungserfordernissen bzgl. der Auswirkungen der Finanzkrise 2008 bestimmt.

Der WACC setzt sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalzins, die gewichtet werden mit den jeweiligen verzinslichen Anteilen an Eigen- und Fremdkapital.

⁵ Weighted Average Cost of Capital – Gewichteter, durchschnittlicher Gesamtkapitalkostenzinssatz

⁶ Gutachten Frontier/IGES, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/ Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Gutachten/gutachten-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Gutachten/gutachten-node.html).

Der Eigenkapitalzins wird mittels des CAPM (Capital Asset Pricing Model), einem kapitalmarktorientierten, in der Finanzierungslehre anerkannten und weit verbreiteten Ansatz ermittelt. Das CAPM basiert auf der Annahme, dass ein rational agierender Investor ein Portfolio aus verschiedenen Vermögensgegenständen erstellt, deren Kombination das optimale Verhältnis aus Rendite und Risiko darstellt. Auch wenn jeder Investor eine individuelle Risikoaversion aufweist, liegt dem CAPM die Annahme einer generellen Risikoaversion aller Investoren zugrunde, d. h. ein Investor geht höhere Risiken nur in Erwartung höherer Renditen ein. Auf diese Weise wird die Kapitalmarktüblichkeit der zu ermittelnden Eigenkapitalzinssätze sichergestellt. Gleichzeitig ermöglicht dieser Ansatz, den anzusetzenden Eigenkapitalzins in Abhängigkeit vom Umsatzanteil des Schienengüterverkehrs zu differenzieren.

Auch für die Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinses erfolgt ein risikoorientierter Bewertungsansatz, der mithilfe von Vergleichsunternehmen die Bestimmung eines kapitalmarktüblichen Fremdkapitalzinses erlaubt. Anders als beim Eigenkapitalzins liegt hier der Blickwinkel darauf, dass Fremdkapital insbesondere im Falle einer Unternehmensinsolvenz gegenüber dem Eigenkapital mit Vorzug bedient wird.

II. 2.2.3.3.3 Eigenkapitalzinssatz

Die Beschlusskammer ermittelt für das Basisjahr einen Eigenkapitalzins für die Betroffene von 14,2 % (Tabelle 3, Zeile H).

Die Beschlusskammer berechnet den Eigenkapitalzins unter Berücksichtigung des Ertragssteuersatzes (Zeile D), indem das verschuldete Beta mit der Marktrisikoprämie multipliziert (Zeile E * Zeile F) und zum risikolosen Zins (Zeile G) addiert wird. Das verschuldete Beta berechnet sich aus dem unverschuldeten Beta (Zeile B) unter Berücksichtigung der individuellen Fremdkapitalquote (Zeile C) der Betroffenen für das verzinsliche und unverzinsliche Fremdkapital, sowie des durchschnittlichen Ertragssteuersatzes (Zeile E).

Tabelle 3 - Festsetzung des Eigenkapitalzinssatzes

Zeile	Position	Ø 2016-2018	2016	2017	2018	2019	2020
A	Umsatz Anteil SGV [%]	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	24,9 %	13,3 %
B	Beta unverschuldet [Zahl]	0,63	0,63	0,63	0,63	0,45	0,42
C	FK-Quote für Hebelung Beta [%]						
D	Ertragssteuersatz [%]	29,7 %	29,7 %	29,7 %	29,7 %	29,7 %	29,7 %
$E=B*(1+(1-D)*C)/(1-C)$	Beta verschuldet [Zahl]						
F	Marktrisikoprämie [%]	3,7 %	3,7 %	3,7 %	3,7 %	3,7 %	3,7 %
G	Risikolose Verzinsung [%]	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
$H=(G+E*F)/(1-D)$	Eigenkapitalzinssatz [%]	14,2 %					

Zur Bestimmung des Eigenkapitalzinses werden nachfolgende Komponenten ermittelt, die im Folgenden einzeln dargestellt werden:

- die risikolose Verzinsung
- die Marktrisikoprämie
- die Kapitalstruktur
- der Beta-Wert
- Ertragssteuersatz.

Risikolose Verzinsung

Die Beschlusskammer ermittelt eine risikolose Verzinsung von 1,5 % (Tabelle 3, Zeile G). Zur Bestimmung des risikolosen Zinssatzes verwendet die Beschlusskammer eine Umlaufrendite von Bundesanleihen im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren. Es wird ein Durchschnitt über zehn Jahre ermittelt.

Der risikolose Zinssatz ist die Verzinsung, die ein Investor auf dem Kapitalmarkt für ein theoretisches Wertpapier ohne Risiko erhalten würde. Bei der Bestimmung des risikolosen Zinssatzes wird in der Regel auf Staatsanleihen als gute Schätzung des risikolosen Zinssatzes zurückgegriffen.

Die Bundesnetzagentur setzt eine Restlaufzeit von zehn Jahren an. Dies stellt einen Kompromiss dar zwischen Aktualität und Normalisierung durch Glättung der Varianz. Anleihen mit kurzfristigen Laufzeiten liefern zwar einen besseren Schätzwert für die eigentlich risikofreie Verzinsung. Sie sind jedoch vergleichsweise volatil. Mittel- bis langfristige Laufzeiten sind in der Regel konsistenter mit der Finanzierungsstruktur und der Anlagenlebensdauer von Infrastrukturunternehmen. Diese haben typischerweise ein Portfolio aus Finanzierungsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten. Derartige Portfolios werden durch die Verwendung mittelfristiger Restlaufzeiten gut approximiert.

Die Bundesnetzagentur stellt die Stabilität des Zinssatzes in den Vordergrund und hat sich somit für einen 10-Jahresdurchschnitt entschieden. Bei der Durchschnittsbildung ist eine Abwägung zu treffen zwischen der Aktualität der Daten (kürzerer Durchschnitt) und der Stabilität (längerer Durchschnitt). Je länger der Durchschnittszeitraum gewählt wird, umso mehr kann es sein, dass man sich von den aktuellen Marktgegebenheiten entfernt, umso „stabiler“ ist jedoch der berechnete risikolose Zins. In der aktuellen Marktsituation führt ein 10-Jahresdurchschnitt zu einem im Vergleich zum Markt verzögert sinkenden risikolosen Zins. Bei einem Zinsanstieg führt dies entsprechend zu einem verzögert steigenden risikolosen Zins.

Damit es im Zeitverlauf zu keiner Über- oder Unterkompensation der Kapitalkosten kommt, ist es wichtig, sich dauerhaft auf eine Art der Durchschnittsbildung festzulegen. Ein stetiger Wechsel bei sinkenden Zinsen zur längeren Durchschnittsbildung und bei steigenden Zinsen zur kurzfristigen Durchschnittsbildung würde zu einer Übervorteilung der regulierten Unternehmen und vice versa führen.

Marktrisikoprämie

Die Beschlusskammer ermittelt eine Marktrisikoprämie von 3,7 % (Tabelle 3, Zeile F).

Die Marktrisikoprämie bezeichnet die über den risikolosen Zinssatz hinausgehende, zusätzliche Rendite, die Anleger für Investitionen in ein vollständig diversifiziertes Portfolio erwarten.

Die durch die Beschlusskammer verwendete Marktrisikoprämie basiert auf der Analyse historischer Marktrisikoprämien auf der Grundlage der Publikation „Credit Suisse Global Investment Returns Yearbook 2019“ der Autoren Dimson/March/Staunton (im Folgenden Yearbook 2019). Die Approximation der Anlegererwartungen erfolgt durch die Analyse historischer Marktrisikoprämien. Es wird eine möglichst lange Betrachtungsperiode gewählt und ein weltweites Portfolio herangezogen. Die Marktrisikoprämie wird im Vergleich zu mittel- bis langfristigen Staatsanleihen berechnet. Zur Bestimmung der Marktrisikoprämie werden das geometrische und das arithmetische Mittel bestimmt. Das geometrische Mittel stellt die Untergrenze und das arithmetische Mittel die Obergrenze der Bandbreite dar. Es wird der Mittelwert dieser Bandbreite gewählt.

Die von der Beschlusskammer verwendete historische Marktrisikoprämie ist ein üblicher Ansatz zur Bestimmung der Marktrisikoprämie. Im Nachgang zur Finanzkrise 2008 wird vermehrt die Frage gestellt, ob die historische Marktrisikoprämie auch weiterhin der aktuellen Marktsituation gerecht wird. Die Beschlusskammer hat sich daher mit dieser Thematik befasst.

Neben der Betrachtung historischer Daten kann die Marktrisikoprämie mithilfe von Expertenschätzungen, dem sogenannten Gesamtmarktrendite-Ansatz und durch implizite Modelle auf Basis von Analystenschätzungen bestimmt werden. Es hat sich gezeigt, dass alle diese Methoden zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen, die teils oberhalb, teils unterhalb der historischen Marktrisikoprämie liegen. Die Beschlusskammer hat sich daher bis auf weiteres für die Beibehaltung des historischen Ansatzes entschieden.

Eine übersichtliche Darstellung findet sich in dem durch die Bundesnetzagentur beauftragten Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich von Prof. Richard Stehle, Ph.D, und Prof. Dr. André Betzer.

Kapitalstruktur

Die Beschlusskammer ermittelt im Basisjahr eine Kapitalstruktur zum Relevieren des unverschuldeten Beta von durchschnittlich ■■■ % Eigenkapital und ■■■ % Fremdkapital (Tabelle 3, Zeile C). Sie zieht hierzu das verzinsliche und das unverzinsliche Fremdkapital heran, da sowohl das verzinsliche als auch das unverzinsliche Fremdkapital vor dem Eigenkapital zu bedienen sind.

Bei der Bestimmung des individuellen Risikos ist die Tatsache von Bedeutung, dass Eigenkapital nachrangig zu Fremdkapital bedient wird. Das heißt, das Eigenkapital trägt ein höheres Risiko als das Fremdkapital. Daher liegt der Eigenkapitalzins oberhalb des Fremdkapitalzinses. Im Fall einer Insolvenz werden erst die Verbindlichkeiten aus Fremdkapital bedient. Sinkt der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, steigt das Risiko für Eigen- und Fremdkapital, dass bestehende Ansprüche nicht bedient werden können. Daher steigt das individuelle Unternehmensrisiko (Beta), wenn der Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital sinkt. Zur Bestimmung des unternehmensindividuellen Risikos (verschuldetes Beta) ist es daher erforderlich, den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital zu bestimmen. Hierbei ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur nachrangig, ob es sich um verzinsliches oder unverzinsliches Fremdkapital handelt, solange ein zu bedienender Anspruch aus diesem resultiert. Bei der Bestimmung des Fremdkapitalanteils zur Berechnung des individuellen Unternehmensrisikos wird daher verzinsliches und unverzinsliches Fremdkapital berücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Fremdkapitalquote zur Anpassung des unverschuldeten Betafaktors an die individuelle Verschuldung des Unternehmens wäre es auch denkbar, lediglich das verzinsliche Fremdkapital zu verwenden. Dies würde zu einer niedrigeren Fremdkapitalquote und in der Folge zu einem niedrigeren Eigenkapitalzins führen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint jedoch die grundsätzliche (Rück-) Zahlungsverpflichtung der Fremdkapitalposition entscheidend.

Weiterhin muss beachtet werden, dass bei der Bestimmung der Eigenkapitalbasis in der vorliegenden Berechnung auf Buchwerte (anstatt auf Marktwerte) abgestellt wird. Das Rekurren auf Buchwerte führt tendenziell zu einer Unterschätzung der Bewertung des Eigenkapitals und in der Folge tendenziell zu einer Überschätzung der Fremdkapitalquote. Da Marktwerte für die Betroffene nicht vorliegen, ergibt sich die Nutzung von Buchwerten.

Beta-Wert

Die Beschlusskammer ermittelt im Basisjahr ein unverschuldetes Beta für die Betroffene in Höhe von durchschnittlich ■■■ (Tabelle 3, Zeile B).

Das unternehmensindividuelle Eigenkapitalrisiko ist ein Maß für das durch den Anleger nicht mehr durch Streuung von Anlagen zu diversifizierende, individuelle Unternehmensrisiko im Vergleich zum Gesamtmarkt. Es wird im Rahmen des CAPM-Modells als Beta-Wert bezeichnet. Die Beta-Faktoren werden anhand statistischer Verfahren aus der Entwicklung der Börsenkurse einzelner Unternehmen im Vergleich zu einem Marktindex an Börsenwerten geschätzt. Anders als in anderen Sektoren wie der Telekommunikation oder der Energie stellt sich im Eisenbahnsektor die Frage der Vergleichsunternehmen in besonderem Maße. Denn weltweit gibt es kein börsennotiertes reines Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). Daher dienen als Referenz für EIU Unternehmen aus anderen Transportbereichen und Sektoren, die ähnlichen Risiken wie EIU ausgesetzt sind. Dabei wird das systematische Risiko zerlegt und mithilfe unterschiedlicher Vergleichsgruppen Teilrisiken ermittelt. Diese werden abschließend zu einem systematischen Risiko für EIU zusammengefasst. Es wird also ein mehrstufiges Verfahren, basierend auf quantitativen und qualitativen Analysen, durchgeführt, um den Mangel an börsennotierten EIU zu kompensieren.

Ausgehend von einer sogenannten „Long List“ wird im Rahmen der quantitativen Analyse aus den Bereichen Eisenbahn, Transportinfrastruktur, Transportunternehmen und Infrastrukturunternehmen die sogenannte „Short List“ abgeleitet. Dies geschieht, indem die Unternehmen der „Long List“ insbesondere in Bezug auf Datenverfügbarkeit und Liquidität untersucht werden. Zusätzlich erfolgt eine Analyse der Geschäftsfelder, in deren Rahmen die Unternehmen zu potenziellen Vergleichsgruppen zusammengefasst werden. Es werden nur solche Unternehmen ausgewählt, die einen ausreichenden Schwerpunkt in ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf den potenziellen Vergleichssektor haben. Ein weiteres Kriterium ist der wirtschaftliche Entwicklungsstand eines Landes. Als Abgrenzungskriterium wird die Zugehörigkeit zur OECD gewählt. Datengrundlage sind die Finanzdaten des Informationsdienstleisters Bloomberg. Die Unternehmen der so bestimmten „Short List“ werden in nachfolgende Vergleichsgruppen gegliedert: Integrierte SGV⁷-Unternehmen, Integrierte SPV⁸-Unternehmen, Häfen, Versorgungsunternehmen, Energienetze, Straßenbetreiber, Flughäfen, Fluglinien, Passagierdienste, sonstige Vergleichsunternehmen. Um den relevanten Zentralbereich der Betawerte zu bestimmen, wird eine Quartilsbildung vorgenommen.

Im Rahmen der qualitativen Analyse wird das systematische Risiko von EIU untersucht und diskutiert, welche der zehn Vergleichsgruppen sich zur Abbildung dieses Risikos eignen. Hierzu wird das systematische Risiko in drei systematische Teilrisiken, nämlich das Nachfragerisiko, das Kostenrisiko und das Risiko aus Regulierung, zerlegt. Im Ergebnis werden integrierte SPV-Unternehmen zur Abbildung des Nachfragerisikos im SPV sowie Häfen und integrierte SGV-Unternehmen zur Abbildung des Nachfragerisikos im SGV herangezogen. Das Risiko aus Regulierung wird durch Energienetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und integrierte SPV-Unternehmen abgebildet. Das Kostenrisiko wird durch die bereits genannten Vergleichsgruppen repräsentiert. Wird ein Teilrisiko durch mehrere Gruppen abgebildet, wird die Vereinigungsmenge gebildet, um die relevante Bandbreite zu bestimmen.

Abbildung des Nachfragerisikos im SPV

Integrierte SPV-Unternehmen sind geeignet, weil diese, so wie auch EIU mit Kunden im Schienenpersonenverkehr, sehr geringen systematischen Nachfrageschwankungen unterliegen. Bei den deutschen EIU ist dies u. a. aufgrund der öffentlichen Nachfrage im SPNV gegeben, bei den integrierten SPV-Unternehmen, die vornehmlich aus Japan stammen, weil die Nachfrage der Passagiere in Japan stabiler ist als in Deutschland. Auch wenn die Nach-

⁷ Schienengüterverkehr.

⁸ Schienenpersonenverkehr.

fragebedingungen unterschiedlich sind, sind die systematischen Nachfrageschwankungen ähnlich stabil und damit für einen Vergleich gut geeignet.

Abbildung des Nachfragerisikos im SGV

Häfen sind geeignet, denn sie sind reine Infrastrukturunternehmen, die vollständig auf den Güterverkehr spezialisiert sind. Sie sind starken Konjunkturrisiken ausgesetzt. Sie reflektieren ein breites Spektrum von Güterverkehrsaktivitäten, deren Nachfrage ähnlich unterschiedlichen Risiken ausgesetzt ist, wie die der EIU mit Kunden im Schienengüterverkehr.

Integrierte SGV-Unternehmen sind geeignet, weil diese den allgemeinen Konjunkturrisiken sehr stark ausgesetzt sind. Sie reflektieren ein breites Spektrum unterschiedlicher Güterverkehrsaktivitäten. Damit ähneln sie den deutschen EIU mit Kunden im Schienengüterverkehr. Allerdings ist zu vermuten, dass das hohe individuelle Risiko dieser Gruppe stark von den Risiken der integrierten EVU mitbestimmt wird. Dies ist ein großer Unterschied im Vergleich zur Situation in Deutschland. Die integrierten SGV-Unternehmen stammen vornehmlich aus Nordamerika.

Abbildung des Risikos aus Regulierung

Das systematische Risiko aus Regulierung soll durch regulierte Unternehmen abgebildet werden. Daher sind die nachfolgenden Vergleichsgruppen geeignet:

- Integrierte SPV-Unternehmen in der Vergleichsgruppe unterliegen einer Yardstick-Regulierung und damit einer Form der Anreizregulierung.⁹
- Versorgungsunternehmen und Energienetze unterliegen in wichtigen Bereichen ihrer Geschäftsaktivitäten gängigen Regulierungsmethoden: Die Wasserversorgung in UK unterliegt einer Preisobergrenzen-Regulierung mit Yardstick-Ansatz, die Gasproduktion und -verteilung in den USA einer Kostenzuschlagsregulierung, die Energienetze in UK, Australien, Neuseeland und Spanien einer Preisobergrenzen-Regulierung und die in Italien einer Erlös- und Preisobergrenzen-Regulierung.

Abbildung des Kostenrisikos

Um den Risikofaktor Kosten für die EIU abzubilden, sollten Vergleichsunternehmen herangezogen werden, die unter anderem einen vergleichbar hohen Anteil fixer Kosten aufweisen. Dies ist bei den ausgewählten Vergleichsunternehmen, integrierten SGV-Unternehmen, Häfen, integrierten SPV-Unternehmen, Versorgungsunternehmen und Energienetzen, der Fall.

Um das systematische Gesamtrisiko zu bestimmen, wird schließlich die Vereinigungsmenge der Teilrisiken gebildet und daraus der Mittelwert berechnet. So ergibt sich für EIU deren Kunden zu 100 Prozent im SPV tätig sind ein unverschuldetes Beta in Höhe von 0,39 und für EIU, deren Kunden zu 100 % im SGV tätig sind, ein unverschuldetes Beta in Höhe von 0,63.

Die dargestellte Vorgehensweise ermöglicht es zu berücksichtigen, dass sich das Nachfragerisiko von EIU in Abhängigkeit des Nachfrageanteils von SGV-Kunden verändert. Da die Nachfrage im SGV volatiler ist als im SPV, muss folglich der Eigenkapitalzins für EIU mit Kunden im SGV höher liegen als für EIU mit ausschließlich Kunden im SPV. Um eine graduelle Berücksichtigung vornehmen zu können, wird gemäß der Anlage 4 zum ERegG der Umsatzanteil des SGV am Gesamtumsatz (aus Trassenentgelten) des EIU bei der Bestimmung

⁹ Bei einer Yardstick-Regulierung kann indirekt Wettbewerb simuliert werden, indem dem eine Preis- oder Kostenobergrenze basierend auf dem Durchschnitt aller Vergleichsunternehmen festgelegt wird (vgl. WIK-Consult, Prof. Dr. Jürgen Kühling, Internationale Erfahrungen der ökonomischen Regulierungspraxis im Eisenbahnsektor, 2013, S. 31 ff.).

des Beta berücksichtigt. Das heißt, unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen SGV-Umsatzanteils von 100 % (Tabelle 3, Zeile A) ergibt sich ein unverschuldetes Beta der Betroffenen für das Basisjahr von 0,63.

Ertragssteuersatz

Die Beschlusskammer legt einen Ertragssteuersatz von 29,7 % zugrunde (vgl. Tabelle 3, Zeile E).

Um den Eigenkapitalzins vor Steuern zu bestimmen, ist es notwendig, die Höhe des Ertragssteuersatzes zu bestimmen. Der Ertragssteuersatz findet sowohl Eingang bei der Berechnung des verschuldeten Betas als auch bei der Umrechnung des Eigenkapitalzinses von einem Nachsteuerzins in einen Vorsteuerzins.

II. 2.2.3.3.4 Fremdkapitalzinssatz

Die Beschlusskammer ermittelt einen Fremdkapitalzins für die Betroffene in Höhe von 3,0 %.

Der Fremdkapitalzinssatz bestimmt sich aus risikolosem Zins und dem Risikozuschlag für Fremdkapital. Die Herleitung des risikolosen Zinses wurde bei der Bestimmung des Eigenkapitalzinses erläutert. Um den Fremdkapitalzins zu bestimmen, fließt der risikolose Zins in gleicher Höhe ein. Der Fremdkapitalzinssatz wird berechnet, indem zum risikolosen Zins der Risikozuschlag für Fremdkapital addiert wird. Die Beschlusskammer ermittelt einen Fremdkapitalzuschlag für die Betroffene von 1,5 %-Punkten.

Der Risikozuschlag für Fremdkapital ist der Aufschlag auf den risikolosen Zins, den der Markt fordert, um für das unternehmensindividuelle oder auch geschäftsfeldspezifische Ausfallrisiko des Fremdkapitals entschädigt zu werden.

Die Beschlusskammer hält es für wesentlich, neben dem Rating auch Unternehmensaktivität und Branchencharakteristik im Fremdkapitalzuschlag abzubilden. Daher verwendet sie als Vergleichsunternehmen nicht-staatliche Eisenbahnunternehmen mit Infrastrukturanteil. Hierdurch werden Unternehmensaktivität und Branchencharakteristika nicht-staatlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen abgebildet. Da es sich bei den Vergleichsunternehmen jedoch um integrierte Eisenbahnunternehmen handelt, werden zusätzlich Energienetze und Versorgungsunternehmen herangezogen, um den Aspekt des Infrastrukturbetreibers in Bezug auf die Unternehmensaktivität von Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu stärken.

Um die Untergrenze der Bandbreite zu bestimmen, wird das nicht-staatliche Eisenbahnunternehmen mit dem besten Rating herangezogen. Die Obergrenze wird abgeleitet aus Vergleichsunternehmen für die mit einem Rating von BBB eine noch ausreichende Bonität besteht.

Aus den empirischen Daten der so ermittelten Vergleichsunternehmen wird ein Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet. Es ergibt sich eine Untergrenze von 1,0 %-Punkten und eine Obergrenze von 2,1 %-Punkten. Der Fremdkapitalzuschlag in Höhe von 1,5 %-Punkten ergibt sich aus dem Mittelwert der Bandbreite.

II. 2.2.3.4 Fortschreibung

Die Beschlusskammer hat die Kosten des Basisjahres aufgrund von Erkenntnissen über die künftige Entwicklung für die Regulierungsperiode fortgeschrieben. Im Ergebnis wird gemäß Tabelle 4 ein AGK in Höhe von 374 Tsd. EUR auf der Grundlage der vollständigen Fortschreibung unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Betriebsleistung, sogenannter Basismengeneffekt, festlegt.

Tabelle 4 – Ergebnis der Fortschreibung

Zeile	Position in Tsd. EUR	Basisjahr Ø 2016-2018	A: 2020 Selektive Fortschreibung	B: 2020 Vollst. Fort- schreibung	Δ A zu Basis- jahr	Δ B zu Basis- jahr
A	Gesamtkosten ohne kalk. Kapitalkosten					
B	Kalkulatorische Kapitalkosten					
C=A+B	Gesamtkosten	1.356	1.859	2.273	+503	+917
D	Basismengeneffekt	---	---	-1.899	---	-1.899
E=C+D	Ausgangsniveau der Gesamtkosten	1.356	1.859	374	+503	-982

Durch die vollständige Fortschreibung sämtlicher Kosten, Ertrags- und Erlöspositionen sowie der Kapitalkosten erhöhen sich die Gesamtkosten ggü. dem Basisjahr um 917 Tsd. EUR auf 2.273 Tsd. EUR. Mit der Anerkennung dieser fortgeschriebenen Kosten hat die Beschlusskammer das ihr in Ziffer 2.1 Satz 2 Anlage 4 zum ERegG eingeräumte Ermessen in pflichtgemäßer Weise ausgeübt. Nach dieser Norm, die unter der Überschrift „2. Aufwandsgleiche Kostenpositionen“ steht, kann die Regulierungsbehörde Erkenntnisse über künftige Entwicklungen in einer sachgerechten Fortschreibung für die Regulierungsperiode unter Beachtung der §§ 25 bis 28 ERegG angemessen berücksichtigen.

Im Weiteren wird detailliert auf die selektive und vollständige Fortschreibung als auch auf den Basismengeneffekt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Betriebsleistung eingegangen. Die Fortschreibung verfolgt dabei einen legitimen Zweck (vgl. hierzu unter Ziffer II. 2.2.3.4.1), ist geeignet und erforderlich (vgl. hierzu unter Ziffer II. 2.2.3.4.2) sowie verhältnismäßig (vgl. hierzu unter Ziffer II. 2.2.3.4.3).

II. 2.2.3.4.1 Legitimer Zweck

Die Fortschreibung durch eine Erhöhung der Kosten des Basisjahres um 917 Tsd. EUR (Tabelle 4, Zeile C) verfolgt den Zweck, eine unangemessene Festlegung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten zu vermeiden, die ansonsten aufgrund der zeitlichen Divergenz zwischen dem Basisjahr (2016 bis 2018) und dem Beginn der Regulierungsperiode (2021) durch Veränderungen der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen entstehen würde.

Der Zweck ist legitim, weil er der gesetzlichen Intention der Bemessung des AGK entspricht. Hierfür spricht bereits die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8334, S. 236 f.):

„Über Nummer 2 wird sichergestellt, dass die dem Unternehmen entstandenen Kosten (z. B. für Personal und Material) in angemessener Höhe zur Kalkulation der Nutzungsentgelte herangezogen werden.“

Nach der Gesetzeskonzeption sind nur zukünftige Entwicklungen bei aufwandsgleichen Kosten berücksichtigungsfähig. Zudem sind nach der Gesetzesbegründung zu Ziffer 2.1 Anlage 4 zum ERegG diese Entwicklungen „durch die Unternehmen wirksam darzulegen.“ Die Begrenzung fortschreibungsfähiger Kostenpositionen bei gleichzeitiger Zuweisung der Darlegungslast an die Unternehmen zeigt, dass die Regelung in Ziffer 2.1 Anlage 4 einerseits eine Art Härtefallschutz darstellt. Die regulierten Unternehmen sollen vor greifbaren Nachteilen geschützt werden, die sich aus dem zeitlichen Abstand zwischen Berechnungszeitpunkt und Wirksamwerden der Regulierung ergeben können. Ein greifbarer Nachteil könnte zum Beispiel auftreten, wenn das Kostenniveau des regulierten Unternehmens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Regulierung deutlich höher wäre als zum Berechnungszeitpunkt.

Andererseits soll über die Regelung in Ziffer 2.1 Anlage 4 auch sichergestellt werden können, dass dem regulierten Unternehmen kein Übergewinn auf Grundlage des zeitlichen Ver-

satzes von Basisjahr und Beginn der Regulierungsperiode im Ausgangsniveau der Gesamtkosten ermöglicht wird. Ein Übergewinn bezeichnet dabei einen erheblichen zusätzlichen Gewinn, den das regulierte Unternehmen über die Gesamtkosten, in denen bereits die kalkulatorischen Kapitalkosten berücksichtigt sind, hinaus erwirtschaften würde. Ein solcher Übergewinn könnte z. B. auftreten, wenn sich die Kostenbasis zwischen dem Berechnungszeitpunkt und dem Wirksamwerden der Regulierung signifikant reduzieren und/oder sich die Betriebsleistung auf dem Schienennetz des regulierten Unternehmens deutlich erhöhen würde. Zur Vermeidung eines solchen Übergewinns wäre die Kostenbasis aus dem Basisjahr entsprechend fortzuschreiben und/oder der Basismengeneffekt zu berücksichtigen. Der Härtefallschutz wirkt in diesem Falle für die Zugangsberechtigten, die andernfalls den Übergewinn des regulierten Unternehmens über Ihre Entgelte mitfinanzieren müssten.

II. 2.2.3.4.2 Eignung und Erforderlichkeit der Fortschreibung

Die Kostenfortschreibung im Umfang von zusätzlich 917 Tsd. EUR (Tabelle 4, Zeile C) unter gleichzeitiger Einbeziehung des „Basismengeneffekts“ in Höhe von -1.899 Tsd. EUR ist geeignet und erforderlich, um einerseits die Kostenentwicklung und andererseits die Betriebsleistungsentwicklung des betroffenen Unternehmens adäquat zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bestimmung des AGK kann die Regulierungsbehörde Erkenntnisse über künftige Entwicklungen angemessen berücksichtigen. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Kostenfortschreibung geeignet und erforderlich, wenn sie zwei Kriterien erfüllt. Sie muss einerseits sachgerecht und andererseits angemessen sein (Anlage 4 Nr. 2.1 zum ERegG).

Die Beschlusskammer ist der Meinung, dass eine Kostenfortschreibung dann sachgerecht ist, wenn sie fortschreibungsfähige Positionen betrifft und nach anerkannten ökonomischen Methoden vorgenommen wird.

Die sachgerechte Kostenfortschreibung kann sodann angemessen sein und damit im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden. Angemessen ist die Berücksichtigung zur Überzeugung der Beschlusskammer, wenn und soweit sie unter der Gesamtschau aller Begleitumstände geboten erscheint. Eine Berücksichtigung ist nicht mehr angemessen, wenn sie dazu führt, dass sich die wirtschaftliche Situation des betroffenen Betreibers der Schienenwege im Vergleich zu einer Alleinbetrachtung des Jahres vor Beginn der Regulierungsperiode verbessert. Der zur Vermeidung von Härtefällen intendierte Nachteilsausgleich kann nicht darauf hinauslaufen, dass sich das Unternehmen aufgrund der Fortschreibungsmöglichkeit („selektive Fortschreibung“) sogar besser stellt als bei einer Vollkalkulation der Kosten („vollständige Fortschreibung“) einschließlich der Berücksichtigung der Entwicklung der Betriebsleistung („Basismengeneffekt“). Bei der Prüfung der Angemessenheit ist demzufolge sicherzustellen, dass die festsetzbare Gesamtsumme aus Basisjahr plus Fortschreibung („selektive Fortschreibung“) nicht das zu erwartende Kostenniveau unter Einbezug der Auswirkungen der Betriebsleistungsentwicklung unmittelbar vor Beginn der Regulierungsperiode übersteigt. Die Fortschreibung wird derart gedeckelt. Zugleich ist eine Fortschreibung erforderlich, wenn sich bei Festlegung des AGK gänzlich ohne Fortschreibung eine Überkompensation für das regulierte Unternehmen ergeben würde.

Insofern erfolgt zunächst die selektive Fortschreibung der Positionen Materialkosten, Personalkosten und sonstige betriebliche Kosten (vgl. hierzu unter II. 2.2.3.4.2.1 „Sachgerechte Fortschreibung“). In einem zweiten Schritt ist im Rahmen des Maßstabes der Angemessenheit zu prüfen, ob die Betroffenen sich bei der vorgelegten selektiven Fortschreibung nicht besser stellen, als bei vollständiger Fortschreibung sämtlicher Positionen (vgl. hierzu unter II. 2.2.3.4.2.2 „Angemessene Berücksichtigung der Fortschreibung“), einschließlich der Berücksichtigung der Betriebsleistungsentwicklung.

II. 2.2.3.4.2.1 Sachgerechte Fortschreibung

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist zunächst eine Fortschreibung der aufwandsgleichen Kosten, im Weiteren auch als selektive Fortschreibung bezeichnet, um 503 Tsd. EUR sachgerecht. Die Fortschreibung basiert auf der zutreffenden Feststellung der fortschreibungsfähigen Kostenpositionen und einer zutreffenden Abschätzung der Kostenentwicklung/Fortschreibung bis einschließlich des Jahres 2020.

Fortschreibungsfähige Positionen

Fortschreibungsfähige Positionen im Rahmen der sachgerechten Fortschreibung der Regelungen in Ziffer 2.1 Satz 2 der Anlage 4 zum ERegG sind die von Ziffer 2 umfassten aufwandsgleichen Kostenpositionen, d. h. die Positionen „Materialaufwand“, „Personalaufwand“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Kostenentwicklung/Fortschreibung bis 2020

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist zunächst eine Fortschreibung der aufwandsgleichen Kosten bis zum Jahr 2020 um 503 Tsd. EUR sachgerecht.

Die **Materialaufwendungen** werden für das Jahr 2020 in Höhe von ■■■ Tsd. EUR durch die Betroffene prognostiziert. Damit liegen diese um ■■■ Tsd. EUR unter den Materialaufwendungen des Basisjahres in Höhe von ■■■ Tsd. EUR. Der Anstieg der Materialaufwendungen in Höhe von ■■■ Tsd. EUR ausgehend vom Jahr 2018 mit ■■■ Tsd. EUR zum Jahr 2020 mit ■■■ Tsd. EUR wird im Wesentlichen mit einer erhöhten Materialbelastung aufgrund von schnelleren Zügen sowie der gesteigerten Fahrfrequenz im Zuge der Reaktivierung des SPNV begründet. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung des Materialaufwands betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von ■■■ Tsd. EUR im Basisjahr, steigen um ■■■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR im Jahr 2020. Die Betroffene begründet die Fortschreibung mit der Schaffung einer eigenen Personalbasis (von der Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern im Zeitraum von Oktober bis Dezember im Jahr 2016 hin zu durchschnittlich ■■■ Beschäftigten im Jahr 2018) im Zuge der Reaktivierung des SPNV. Für den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2020 wird eine Erhöhung des Personalaufwands von ■■■ Tsd. EUR prognostiziert. Diese Erhöhung resultiert aus der geplanten Einstellung eines weiteren Mitarbeiters im Jahr 2019 sowie aus einer geplanten Tarifierhöhung um ■■■ % für das Jahr 2020. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung des Personalaufwands betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sinken im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 kontinuierlich von ■■■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR, aufgrund der sinkenden Weiterberechnung von Verwaltungskosten der Bentheimer Eisenbahn AG im Zuge der Einstellung von Personal bei der Betroffenen. Im Vergleich vom Basisjahr zum Jahr 2020 erhöhen sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um ■■■ Tsd. EUR von ■■■ Tsd. EUR auf ■■■ Tsd. EUR. Die Betroffene erklärt dies damit, dass im Zuge der Reaktivierung des SPNV erhöhte Verwaltungskosten, sowohl Personal- als auch Sachkosten, bei der Bentheimer Eisenbahn AG anfallen und diese an die Betroffene weiterberechnet würden. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die Beschlusskammer erachtet den Vortrag der Betroffenen hinsichtlich der selektiven Fortschreibung und der Annahmen in Bezug auf die Kostensteigerung als sachgerecht und plausibel.

II. 2.2.3.4.2.2 Angemessene Berücksichtigung der Fortschreibung

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist eine Fortschreibung gemäß der vollständigen Fortschreibung angemessen. Demnach steigen die Gesamtkosten um 917 Tsd. EUR gegenüber dem Basisjahr. Unter Berücksichtigung des Basismengeneffektes in Höhe von -1.899 Tsd. EUR wird von der Beschlusskammer ein AGK in Höhe von 374 Tsd. EUR festgesetzt.

Die Einschätzung der Beschlusskammer beruht auf einer umfassenden Bewertung der Situation der Betroffenen unmittelbar vor Beginn der ersten Regulierungsperiode. Sie folgt der Erwägung, dass die Fortschreibungsmöglichkeit Gewähr dafür bieten soll, dass es nicht zu Härtefällen durch den zeitlichen Versatz zwischen Basisjahr und Regulierungsperiode kommen und zugleich keine Überkompensation entstehen soll. In dem Umfang, in dem andere Kostenpositionen sinken oder Erlöspositionen steigen, liegt kein Härtefall vor. Eine isolierte Kostenfortschreibung der aufwandsgleichen Kosten ist dann nicht angemessen und würde die Betroffene besser stellen als eine umfassende Kostenfortschreibung. Zugleich würde eine Festlegung gänzlich ohne Fortschreibung zu einer Überkompensation der Betroffenen führen.

Die Beschlusskammer hat in diesem Kontext insbesondere die Entwicklung anderer Kosten und Erlöse sowie die Entwicklung von Erlösen aufgrund veränderter Betriebsleistung betrachtet und als Grundlage zur Festlegung des AGK herangezogen.

Angemessenheit bei anderen Kosten- und Erlöspositionen

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die Berücksichtigung der beantragten anderen Kosten- und Erlöspositionen angemessen. Diese ergibt sich aus dem Vergleich der Kosten bei selektiver Fortschreibung bis zum Jahr 2020 gegenüber der vollständigen Fortschreibung, bei der sämtliche Kosten- und (kostenmindernden) Erlöspositionen bis zum Jahr 2020 prognostiziert werden.

Die Betroffene hat bei der Berechnung des AGK neben den aufwandsgleichen Kosten auch alle anderen Kosten- und (kostenmindernden) Erlöspositionen, d. h. Abschreibungen, andere aktivierte Eigenleistung und sonstige betriebliche Erträge als auch die Kapitalkosten bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben.

Die **Abschreibungen** steigen ausgehend vom Basisjahr in Höhe von ■ Tsd. EUR um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR im Jahr 2020. Dies wird durch die Betroffene mit der Aktivierung von Investitionen im Laufe des Jahres 2019 in Höhe von ca. ■ Tsd. EUR im Zuge der Reaktivierung des SPNV begründet. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der Abschreibungen betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** betragen im Basisjahr ■ Tsd. EUR und sinken auf einen Wert von Null für das Jahr 2020. Begründet wird dies durch die Betroffene damit, dass das Projekt Reaktivierung SPNV ursprünglich im Dezember 2018 abgeschlossen sein sollte. Alle im Zuge des Projekts eingeplanten zu aktivierenden Eigenleistungen aus den anteiligen Personal- und Verwaltungskosten der Bentheimer Eisenbahn AG wurden bereits in den Jahren 2016 bis 2018 verbucht. Somit existieren für die Jahre 2019 und 2020 keine zu aktivierenden Eigenleistungen. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der anderen aktivierten Eigenleistungen betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** erhöhen sich ausgehend vom Basisjahr mit einem Wert von ■ Tsd. EUR um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR. Diese Erhöhung erfolgt nach Angaben der Betroffenen im Wesentlichen aufgrund steigender Zuschüsse für die Instandhaltung gesicherter Bahnübergänge. Im Zuge des Projekts Reaktivierung SPNV sollen noch 26 Bahnübergänge im Jahr 2019 neu gesichert werden. Die Darlegung der Betroffenen hin-

sichtlich der Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Die gesamten **Kapitalkosten** weisen für das Basisjahr einen Wert von ■ Tsd. EUR aus und steigen um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR im Jahr 2020 an. Grund hierfür ist eine Veränderte Kapitalstruktur durch die Aufnahme von Fremdkapital. Das verzinsliche Fremdkapital steigt um ■ Tsd. EUR im Vergleich vom Basisjahr mit ■ Tsd. EUR zum Jahr 2020 mit ■ Tsd. EUR. Der Grund für diese starke Abweichung liegt an der Gewährung von zwei Darlehen durch die Bentheimer Eisenbahn AG in den Jahren 2017 und 2018 über jeweils ca. ■ Tsd. EUR sowie der geplanten Aufnahme eines Bankkredits über ■ Tsd. EUR im Jahr 2019. Alle drei Vorgänge stehen im direkten Bezug zum Projekt Reaktivierung SPNV. Das Eigenkapital sinkt vom Basisjahr mit ■ Tsd. EUR um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR im Jahr 2020. Die Veränderungen des Eigenkapitals und des verzinslichen Fremdkapitals sowie die dadurch ausgelöste Verschiebung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital im Vergleich des Basisjahres mit dem Jahr 2020 wirken sich auf die kalkulatorischen Eigen- und Fremdkapitalkosten aus. Die kalkulatorischen Eigenkapitalkosten reduzieren sich ausgehend vom Basisjahr mit einem Wert von ■ Tsd. EUR um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR. Im Gegensatz dazu erhöhen sich die kalkulatorischen Fremdkapitalkosten um ■ Tsd. EUR von ■ Tsd. EUR im Basisjahr auf ■ Tsd. EUR im Jahr 2020. Die Darlegung der Betroffenen hinsichtlich der Entwicklung der Kapitalkosten betrachtet die Beschlusskammer als plausibel.

Im Rahmen des im vorherigen Abschnitt erläuterten Vorgehens zur angemessenen Berücksichtigung der sachgerechten Fortschreibung werden für den Bereich der Kosten- und Erlöspositionen die zwei folgenden Vergleichsfälle berechnet:

- Fall A („selektive Fortschreibung“): Die ausschließliche Fortschreibung der von Anlage 4 Nr. 2.1 zum ERegG umfassten Positionen Personalaufwand, Materialaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand bis 2020.
- Fall B („vollständige Fortschreibung“): Die Fortschreibung sämtlicher Positionen zur Ermittlung des AGK bis 2020.

In Tabelle 5 sind die jeweiligen Kosten- und Erlöspositionen für das Basisjahr, den Fall A und dem Fall B dargestellt. Für den Fall A („A:2018 Selektiv“) sind die Positionen mit einem „(fix)“ gekennzeichnet, die ohne Fortschreibung aus dem Basisjahr übernommen werden.

Die Übernahme des Basisjahrwertes ohne Fortschreibung trifft bspw. auf die Abschreibung zu. Im Fall A werden Abschreibungen in Höhe von ■ Tsd. EUR identisch zum Basisjahr angesetzt, während die Abschreibungen tatsächlich bis 2020 um ■ Tsd. EUR auf ■ Tsd. EUR steigen und im Fall B in entsprechend gesteigener Höhe kostenerhöhend wirken.

Tabelle 5 - Angemessenheit mit Bezug zu Kosten und Erlöspositionen

Zeile	Position in Tsd. EUR	Basisjahr Ø 2016-2018	A: 2020 Selektive Fort- schreibung	B: 2020 Vollständige Fortschreibung	Veränderung A zu B
A	Materialaufwand				
B	Personalaufwand				
C	Abschreibungen				
D	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
E	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
F=A:E	Zwischensumme				
G	Kalkulatorische Kapitalkosten				
H=F+G	Gesamtkosten				

Das Delta zwischen den beiden Vergleichsfällen ist in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführt. In Summe ergibt sich bei der Fortschreibung sämtlicher Kosten- und Erlöspositionen – noch ohne Berücksichtigung des Basismengeneffektes – ein um 414 Tsd. EUR höheres Kostenniveau.

Angemessenheit mit Bezug zur Betriebsleistung (Basismengeneffekt)

Im Rahmen der angemessenen Berücksichtigung der sachgerechten Fortschreibung im Kontext der Betriebsleistungsentwicklung nimmt die Beschlusskammer eine Kostenkürzung (Erlöskompensation) in Höhe von -1.899 Tsd. EUR vor.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist für den Fall, dass eine Fortschreibung gemäß Anlage 4 Nr. 2.1 zum ERegG durch das betroffene Unternehmen mitgeteilt wurde, zu prüfen, ob künftige Entwicklungen in einer sachgerechten Fortschreibung angemessen berücksichtigt worden sind. Dies ist nicht der Fall, wenn sich das Unternehmen bei Fortschreibung ausschließlich der in Anlage 4. Nr. 2.1 genannten Kostenpositionen („selektive Fortschreibung“) besser stellt als bei einer Fortschreibung sämtlicher Positionen (Kosten, Erlöse, Mengen). Bei der Prüfung der Angemessenheit ist demzufolge einerseits sicherzustellen, dass sich die wirtschaftliche Situation der Betroffenen bei der selektiven Fortschreibung nicht besser darstellt als bei Fortschreibung sämtlicher Kosten-, Erlös- und Mengenpositionen, andererseits aber auch zu beachten, dass dem regulierten Unternehmen kein Übergewinn auf Grundlage des zeitlichen Versatzes von Basisjahr und Beginn der Regulierungsperiode im Ausgangsniveau der Gesamtkosten ermöglicht wird.

Im Jahr 2020 (395.423 Trkm) werden von den Betroffenen nach eigener Prognose 321.706 Trassenkilometer mehr verkauft, als in der Betriebsleistung des Basisjahres (73.716 Trkm) berücksichtigt wurden. Dies ist insbesondere durch die Neuaufnahme von SPNV ab Mitte des Geschäftsjahres 2019 begründet. Die Preisbildung erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 ERegG auf Grundlage der Mengen des Basisjahres. Bei tatsächlich steigender Betriebsleistung bis zum Jahr 2020 ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen ein systematischer Übergewinn für jedes Jahr innerhalb der Regulierungsperiode. Die überschüssige Betriebsleistungsmenge (Delta aus Betriebsleistung 2020 und Betriebsleistung im Basisjahr) führt zu Mehrerlösen, denen keine Kosten gegenüberstehen.

Bei der Bildung des AGK als Referenzpunkt für die Regulierungsperiode soll kein systematischer Übergewinn schon im AGK angelegt sein. Entsprechend werden die „systematischen Übergewinne“ kostenmindernd in Abzug gebracht, sollte sich die wirtschaftliche Situation des Betroffenen bei der selektiven Fortschreibung verbessern oder bereits gegenüber dem Basisjahr als günstiger darstellen. Die Berechnung des Übergewinns ergibt sich wie folgt:

In einem ersten Schritt ist wie in der vierten Spalte der Tabelle 6 dargestellt die Veränderung der Betriebsleistung je Verkehrsdienst aus der Subtraktion der Basismengen von der Betriebsleistung je Verkehrsdienst aus dem Jahr 2020 zu ermitteln.

Tabelle 6 – Ermittlung des Basismengeneffektes

Verkehrsdienst	Betriebsleistung Basisjahr Ø 16-18	Betriebsleistung 2020	Betriebsleistung Veränderung	Ø Preis je Trkm	Basismengeneffekt in Tsd. EUR
SGV	73.716	60.210	-13.506	4,95	-67
SPFV	---	---	---	---	---
SPNV	0	329.810	329.810	5,88	1.939
Andere	0	5.403	5.403	4,95	27
Gesamt	73.716	395.423	321.706	---	1.899

Im nächsten Schritt wird der Basismengeneffekt durch Multiplikation der Veränderung der Betriebsleistung je Verkehrsdienst mit dem durchschnittlichen verkehrsdienstspezifischen Preis je Trkm aus den genehmigten Trassenpreisen für 2020 ermittelt. In Summe ergibt sich ein Basismengeneffekt von insgesamt -1.899 Tsd. EUR.

Die Beschlusskammer stellt gemäß Tabelle 4, Zeile E fest, dass das AGK bei der selektiven Fortschreibung 1.859 Tsd. EUR und bei der vollständigen Fortschreibung unter Berücksichtigung des Basismengeneffektes 374 Tsd. EUR betragen würde. Die Kosten bei Fortschreibung ausschließlich der fortschreibungsfähigen Positionen nach Anlage 4 Nr. 2.1 zum ERegG liegen somit um 1.485 Tsd. EUR höher als beim Ansatz der vollständigen Fortschreibung (Mehrkosten in Höhe von +414 Tsd. EUR und Reduktion der Kosten aus einem entstehenden Übergewinn aus der Betriebsleistungszunahme in Höhe von -1.899 Tsd. EUR). Die Fortschreibung auf Grundlage der vollständigen Fortschreibung unter Berücksichtigung des Basismengeneffektes ist daher im Ergebnis angemessen. Bei einer selektiven Kostenfortschreibung wäre die Betroffene besser gestellt als bei einer vollständigen Fortschreibung und hätte über die gesamte Regulierungsperiode hinweg systematisch erhebliche Übergewinne erzielen können.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des Basismengeneffektes lässt sich zudem wie folgt verdeutlichen: Im Rahmen des später stattfindenden Verfahrens zur Trassenpreisgenehmigung für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 wäre die Obergrenze der Gesamtkosten (OGK), welche sich aus dem AGK zzgl. einer Inflationsrate und abzgl. einer Produktivitätsfortschrittsrate ergibt, mit dem Referenzerlös zu vergleichen. Der Referenzerlös ergibt sich dabei aus dem zu beantragenden Trassenpreis für die Netzfahrplanperiode 2020/2021, multipliziert mit der Betriebsleistung aus dem Basisjahr (Basismengen), zzgl. sonstiger Entgelte, wie z. B. Stornierungsentgelte. Würde unterstellt, dass das AGK der OGK entspräche, da z. B. die Inflationsrate genau die gleiche Höhe wie die Produktivitätsfortschrittsrate hätte, würde die OGK für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 ebenfalls 374 Tsd. EUR betragen. Demnach dürfte der zur Genehmigung vorzulegende durchschnittliche Trassenpreis für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 maximal 5,07 EUR/Trkm im SGV betragen (Prüfung: $OGK \geq \text{Basismengen} \times \text{Trassenpreis 2021} \rightarrow \text{maximaler durchschnittlicher Trassenpreis} = 374 \text{ Tsd. EUR} / 73.716 \text{ Trkm} = 5,07 \text{ EUR/Trkm}$). Dieser maximale Trassenpreis ist bei der Betroffenen nur für den SGV von Relevanz, da im Basisjahr weder SPV noch andere Verkehre von der Betroffenen angeboten wurden.

Ohne den Basismengeneffekt hätte das AGK in dem oben genannten Szenario den Gesamtkosten in Höhe von 2.273 Tsd. EUR entsprochen. Dies hätte die Beantragung eines maximalen Trassenpreises im SGV in Höhe von 30,83 EUR/Trkm (2.273 Tsd. EUR / 73.716 Trkm) ermöglicht. Träfe dieser Fall so ein, könnten als Folge Umsatzerlöse alleine im SGV in Höhe von 1.856 Tsd. EUR (30,83 EUR/Trkm x 60.210 Trkm in 2020) erzielt werden. Zusammen mit den Mehrerlösen aus dem SPNV und den anderen Verkehren wäre ein deutlicher Übergewinn ermöglicht. Käme in der NFP 2020/2021 dieser maximale Preis im SGV zur Anwendung, bei Beibehaltung der Trassenpreise und Betriebsleistungen der Vorperiode für den SPNV sowie für die anderen Verkehre, könnten insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von 3.822 Tsd. EUR (329.810 Trkm x 5,88 EUR/Trkm im SPNV + 5.403 Trkm x 4,95 EUR/Trkm bei den anderen Verkehren + 1.856 Tsd. EUR im SGV) erzielt werden. Hierdurch hätte die Betroffene bereits mit Beginn der Regulierungsperiode einen Übergewinn von 1.549 Tsd. EUR (3.822 Tsd. EUR - 2.273 Tsd. EUR) erzielen können. Durch die Berücksichtigung des Basismengeneffektes wird somit sichergestellt, dass das Unternehmen vor Beginn der Regulierungsperiode keinen systematischen Übergewinn erzielt und die Umsatzerlöse aus Trassenentgelten vor Beginn der Regulierungsperiode nicht über den Gesamtkosten (inkl. Kapitalkostenvergütung) liegen.

II. 2.2.3.4.3 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Die Kostenfortschreibung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Betroffene wird durch die Fortschreibung nicht über Gebühr belastet. Die Beschlusskammer hat sämtliche Kostenpositionen so fortgeschrieben wie auch die Betroffene.

Auch die Hinzugezogenen oder andere Zugangsberechtigte werden durch die Maßnahme nicht über Gebühr belastet. Die Fortschreibung beruht auf einer sachgerechten Kostenfortschreibung und stellt sicher, dass es nicht zu Kostenanlastungen kommt, die unangemessen wären. Es handelt sich um Steigerungen von Kosten, die vor Beginn der Regulierungsperiode zu erwarten sind und bezüglich derer keine Anreizsetzung gilt. Gleichzeitig wird die erwartete Betriebsleistungsentwicklung berücksichtigt. Entsprechend dem Äquivalenzprinzip sind diese Kosten vom Nutzer zu tragen.

II. 2.2.3.4.4 Ergebnis

Die Kostenfortschreibung verfolgt das Ziel der Vermeidung von Härtefällen einerseits und von Überkompensationen andererseits, die aus der zeitlichen Divergenz zwischen dem Basisjahr und dem Beginn der Regulierungsperiode entstehen können.

Die Beschlusskammer nimmt eine Fortschreibung der Kosten- und Erlöspositionen auf die Kosten des Basisjahres (+917 Tsd. EUR) unter Berücksichtigung des Basismengeneffektes (-1.899 Tsd. EUR) vor. Im Ergebnis führt dies zu einem AGK in Höhe von 374 Tsd. EUR.

II. 3 Feststellungsfähigkeit der Betriebsleistungen des Basisjahres (Tenor zu 2)

Zu Ziffer 2 des Tenors hat die Beschlusskammer die Festlegung getroffen, dass die Betroffene im Basisjahr Betriebsleistungen in Gesamthöhe von 73.716 Trassenkilometern erbracht haben. Die Festlegung basiert auf § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 2 ERegG.

II. 3.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ERegG haben Betreiber der Schienenwege der Regulierungsbehörde die zum AGK zugehörigen Betriebsleistungen für die einzelnen Verkehrsdienste und deren Marktsegmente in Trassenkilometern, bezogen auf das Basisjahr, darzulegen. Nach dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG überprüft die Regulierungsbehörde das AGK und legt es fest.

§ 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG formuliert mithin im Wortlaut nicht eindeutig, ob die Festlegung des AGK auch die Festlegung der Betriebsleistungen umfasst. Die Regelung greift das Wort „Betriebsleistungen“ nicht auf. Dafür, dass die Festlegung auch die Betriebsleistungen umfasst, spricht § 25 Abs. 1 Satz 1 ERegG, der die Betriebsleistungen als dem AGK „zugehörig“ bezeichnet. Wenn die Betriebsleistungen zum AGK zugehören, dann ist es folgerichtig, dass Satz 4 der Regelung nur noch auf das AGK Bezug nehmen muss, in dem die Betriebsleistungen des Basisjahres dann enthalten sind. In diese Richtung dürfte auch die Begründung zu § 25 Abs. 1 ERegG zu verstehen sein, die Kosten und Betriebsleistungen nebeneinander im gleichen Absatz zur Erläuterung der Festlegung des AGK adressiert (vgl. BT-Drs. 18/8334, S. 191). Auf der anderen Seite ist das AGK im Verfahren gemäß Anlage 4 zum ERegG zu berechnen, die wiederum nicht auf Betriebsleistungen eingeht. Das Für und Wider wird auch in der Gesetzesbegründung deutlich: In BT-Drs. 18/8334, S. 189, wird das Schema zum Verfahren der Entgeltbildung dargestellt. Demnach ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Feststellung des AGK und die Feststellung der Betriebsleistungen des Basisjahres zwei verschiedene Schritte (Ziffern 1.1 und 1.2) darstellen. Allerdings ging der Ge-

setzgeber auch davon aus, dass beide Schritte von der Bundesnetzagentur geprüft werden (Wortlaut: „Prüfung durch die BNetzA“).

Letztendlich kann es dahinstehen, ob die Festlegung der Betriebsleistungen in der Festlegung des AGK gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 ERegG enthalten ist. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, hätte dies nicht zur Folge, dass der Gesetzgeber einen Beschluss zur Bestimmung der Betriebsleistungen des Basisjahres nicht zulassen wollte. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Feststellungsbefugnis nicht notwendigerweise ausdrücklich geregelt sein muss. Vielmehr reicht es aus, dass sie sich dem Gesetz durch Auslegung entnehmen lässt (vgl. BVerwG NVwZ 2003, 334; BVerwGE 114, 226, 227f). Eine solche – konkludente – Ermächtigung enthielte § 25 Abs. 1 ERegG jedenfalls. Mit Blick auf den Zweck dieser Vorschrift, Klarheit über die Ausgangslage für eine Regulierungsperiode zu erhalten, liegt es auf der Hand, dass die Regulierungsbehörde befugt sein soll, eine umfassende Feststellung zu treffen. Die Festlegungskompetenz wurde ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs eingeführt, um Rechtsunsicherheiten durch eine Überprüfung „erst“ zum „spätesten Zeitpunkt“ der Genehmigung zu vermeiden.

Der jährlich wiederkehrende Rückgriff auf die Mengen des Basisjahres im Genehmigungsprozess begründet regelmäßig das Bedürfnis nach einer *einmaligen* Feststellung der Betriebsleistungen. Das Alternativmodell wäre eine jährliche, inzident vorzunehmende Prüfung der Betriebsleistungen des Basisjahres im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens gemäß § 46 ERegG. Für das Alternativmodell spricht im Wesentlichen, dass innerhalb einer Regulierungsperiode Anpassungen an der Marktsegmentierung erforderlich werden können, wenn dies durch Veränderungen der Wettbewerbssituation oder neue Erkenntnisse geboten ist. Es ist regelmäßig erst im Genehmigungsverfahren sicher erkennbar, welche Marktsegmente für die dann anstehende Netzfahrplanperiode tatsächlich zu berücksichtigen sind. Die Festlegung der auf die Marktsegmente bezogenen Betriebsleistungen für die gesamte Regulierungsperiode würde daher ein Stück weit unterstellen, dass die Marktsegmente über die Regulierungsperiode stabil bleiben. Diese Unterstellung hat der Gesetzgeber jedoch ebenfalls getroffen, weil er in § 36 Abs. 3 Satz 4 ERegG vorgegeben hat, dass die Liste der Marktsegmente mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Der Gesetzgeber erkennt damit das Bedürfnis an, Marktsegmente nicht jährlich neu festzulegen, sondern im Zeitablauf auch möglichst stabil zu halten. Das Gesetz vereinigt damit einerseits den Gedanken der Anpassungsfähigkeit bei Bedürfnis im Einzelfall und den Gedanken der generellen Stetigkeit. Diesem Gedanken trägt eine Festlegung der auf das Basisjahr bezogenen Betriebsleistungen Rechnung.

Die Festlegung bietet auch in den Fällen eine höhere Rechtssicherheit, in denen die Marktsegmentierung im Laufe der Regulierungsperiode modifiziert wird. Da sich alle Verkehrsdienste des Basisjahres vollständig auf darunterliegende Marktsegmente verteilen, ergeben sich im Verlauf der Regulierungsperiode neu hinzukommende Segmente durch Abwanderung aus bestehenden Segmenten oder Neueintritte in den Eisenbahnsektor. Reduziert sich die Anzahl der Marktsegmente, handelt es sich um eine Vereinigung zuvor bestehender Segmente oder den vollständigen Marktaustritt. In beiden Fällen vereinfacht eine Feststellung vor Beginn der Regulierungsperiode die Prüfung im Genehmigungsverfahren, weil die Feststellung eine Tatsachengrundlage zur Verfügung stellt, ab der nur noch Veränderungen diskutiert werden müssen. Die einmal festgestellten Ist-Mengen bleiben unverändert und werden nur noch in der Zuordnung auf die Segmente adjustiert. Der Gesetzgeber hatte erkennbar einen komprimierten, einmaligen Feststellungsprozess im Auge, wie sich am bereits in Bezug genommenen Schema zum Verfahren der Entgeltregulierung erkennen lässt. Erst im Kontext mit der Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten wird die Prüfung auf eine Netzfahrplanperiode bezogen.

Mithin sind die Betriebsleistungen in Trassenkilometern, bezogen auf die Verkehrsdienste und deren Marktsegmente, für das Basisjahr durch den Betreiber der Schienenwege zu ermitteln, der Regulierungsbehörde mitzuteilen und durch diese zu prüfen und festzulegen. Als Zeitraum für die Bemessung des Basisjahres hat die Beschlusskammer die Jahre 2016 bis 2018 festgelegt.

Der verwendete Begriff der Trassenkilometer bezeichnet in diesem Zusammenhang die von einem Zug zurückgelegte Distanz in Kilometern. Der Begriff ist identisch mit dem Begriff der Zugkilometer. Der verwendete Begriff der Betriebsleistung bezeichnet im Rahmen von §§ 25 - 27 ERegG die Menge der Trassenkilometer auf dem Schienennetz eines Betreibers der Schienenwege (vgl. BT-Drs. 18/8334, S. 191).

Der Bezug auf Verkehrsdienste und deren Marktsegmente resultiert aus § 36 Abs. 1 und 2 ERegG. Die Betriebsleistungen sind für jedes Segment individuell anzugeben, damit in der späteren Prüfung gemäß § 26 Abs. 2 ERegG eine Gewichtung aller beantragten Entgelte erfolgen kann. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Marktsegmente im Basisjahr im Entgeltsystem berücksichtigt wurden. Vielmehr hat die Darstellung objektiv für alle Segmente zu erfolgen, die auf der Infrastruktur des Betreibers der Schienenwege festzustellen sind. Dabei ist es ratsam, die in der aktuellen Liste der Marktsegmente gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 ERegG dokumentierten Segmente einzeln auszuweisen, weil diese mit größerer Wahrscheinlichkeit die für die Netzfahrplanperiode relevanten Segmente sind.

II. 3.2 Mitteilung

Die Betroffene hat die Betriebsleistungen für jedes Jahr der Bemessungsgrundlage des Basisjahres und für alle Marktsegmente, die sich aktuell auf der Liste gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 ERegG befinden, mitgeteilt. Die Mitteilung lautet auf eine Gesamtbetriebsleistung in Höhe von 73.716 Trkm.

II. 3.3 Bewertung der Mitteilung

Die Mitteilung der Betroffenen in Bezug auf die Betriebsleistung ist dem Grunde und der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Betriebsleistung des Basisjahres ergibt sich als Jahresdurchschnitt der Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018.

Die Gesamtbetriebsleistung ergibt 73.716 Trkm. Die Aufteilung der Betriebsleistung der Betroffenen, bezogen auf die Verkehrsarten und Marktsegmente, setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 7 - Betriebsleistungen des Basisjahres

Verkehrsdienst	Marktsegment	Trkm 2016	Trkm 2017	Trkm 2018	Durchschnitt
SPNV	Standard	0	0	0	0
SPFV	Standard	0	0	0	0
SGV	Standard	85.612	68.634	66.902	73.716
Andere	Standard	0	0	0	0
Summe		85.612	68.634	66.902	73.716

Aus Gründen der Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass aus der Bewertung der SPV-Betriebsleistungen mit „0“ folgt, dass die oben getroffene Festlegung des AGK – und die später darauf aufsetzende Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten – die regulatorisch zulässige Höhe von SPV-Preisen während der festgesetzten zweijährigen Regulierungsperiode nicht begrenzen kann. Die vorliegende AGK-Festlegung ist damit allein für die spätere Überprüfung von SGV-Preisen von Bedeutung.

Hinweis zu den Gebühren

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Geltendmachung der Gebühren erfolgt nach § 77 Abs. 1 Satz 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Mit E-Mail vom 24.05.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbändeanhörung zu einem Entwurf einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) eingeleitet. Dem Entwurf ist eine Anlage mit dem Gebührenverzeichnis beigefügt. § 5 des Entwurfs enthält unter der Überschrift „Alt-Sachverhalte“ folgenden Regelungsvorschlag: „Für Sachverhalte, die nach dem 2. September 2016 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] entstanden sind, gilt die Anlage mit Wirkung ab dem (einsetzen: Datum des Beginns der Verbändeanhörung).“ Dementsprechend werden für den vorliegenden Beschluss voraussichtlich Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 22.08.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Krick

Kirchhartz